

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 905/2014/APP/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 06.11.2014
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	25.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	02.12.2014	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 6.11.2014

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 6.11.2014 im Verwaltungshaushalt auf 19.389,49 € und im Vermögenshaushalt auf 29.313,71 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung für Haushaltsüberschreitungen ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 19.389,49 € und im Vermögenshaushalt mit 29.313,71 € zu genehmigen.

Bürgermeister

Anlagen: Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 6.11.2014)

Haushaltsüberschreitungen 2014 der Gemeinde Appen

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
	Verwaltungshaushalt						
Deckungskreis	169 Innere Verrechnungen	316.500,00	325.121,98	8.621,98	0,00	8.621,98	Mehr Leistungen des Bauhofes als eingeplant in folgenden Bereichen: Heimatpflege, Sportplätze, Gemeindestraßen, Landwirtschaftliche Wege und Ordnungswesen (Fundsachen, Entsorgung von illegalem Müll)
70000.673000	Abwassergebühren	332.000,00	356.420,25	24.420,25	13.652,74	10.767,51	Vorauszahlung 2014 (357.912,00 €) Abrechnung 2013 für die Übergabestelle Marseille-Kaserne (Guthaben 12.259,26 €), Übergabestelle Beeksfelde (Guthaben 49.007,79 €), Übergabestelle Appener Str./Schwarzer Berg/Kleineinleiter (Nachzahlung 59.775,30 €)
	Summe	648.500,00	681.542,23	33.042,23	13.652,74	19.389,49	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						19.389,49	Stand 6.11.2014
	Vermögenshaushalt						
88010.950001	Dachsanierung Schulstraße 8	0,00	29.313,71	29.313,71	0,00	29.313,71	Maßnahme noch nicht abgeschlossen
	Summe	0,00	29.313,71	29.313,71	0,00	29.313,71	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						29.313,71	Stand 6.11.2014

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 896/2014/APP/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 20.10.2014
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: GG 9.9054

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	25.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	02.12.2014	öffentlich

Verzinsung des aufgewandten Kapitals für kostenrechnende Einrichtungen

Sachverhalt:

Nach § 11 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kame-ralen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-kameral) sind für Einrichtungen, die in der Regel ganz oder nicht nur im geringem Umfang aus Entgelten finanziert werden, sogenannte kostenrechnende Einrichtungen, angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapi-tals zu veranschlagen. In der Gemeinde Appen werden die Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung als kostenrechnenden Einrichtungen geführt. Zur Wahrung der Kontinuität in der Finanzwirtschaft der kostenrechnenden Einrichtungen empfiehlt der Gesetzgeber, den Zinssatz jeweils für einen längerfristigen Zeitraum unverändert zu lassen.

Nach den Ausführungsanweisungen des Gesetzgebers war bislang ein Zinssatz zwischen 4 % und 6 % abhängig von der aktuellen Zinslandschaft als angemessen anzusehen. Seit Inkrafttreten der neuen Gemeindehaushaltsverordnung zum 1. Ja-nuar 2013 gilt ein Habenzinssatz als angemessen, wie ihn die Gemeinde im Durch-schnitt einiger Jahre bei Anlegung ihres Kapitals (z.B. auf Festgeld- oder Rücklagen-konten) erzielen könnte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verzinsung des aufgewandten Kapitals für die kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde Appen betrug bisher 6 %. Aufgrund der veränderten Zinslandschaft in den letzten Jahren ist der bisherige Zinssatz von 6 % nicht mehr angemessen.

Ein einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz ermittelt sich aus dem Durchschnitt der Soll-Zinsen für die aufgenommenen Kredite für den Bereich der Ortsentwässerung (derzeit 3,95 % für die noch laufenden Kredite) und den Haben-Zinsen für die ertrag-bringende Anlegung des eigenen Kapitals. Hierbei sollte für die Ermittlung des Durchschnitts ein längerer Abschnitt, etwa bis zu 10 Jahren, gewählt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Soll- und Habenzinsen sich in Zukunft wieder nach

oben entwickeln.

Um den kalkulatorischen Zinssatz nicht von den Schwankungen am Kapitalmarkt abhängig zu machen und somit größere Gebührenschwankungen zu vermeiden, wird verwaltungsseitig ab 1.1.2015 ein angemessener Einheitszinssatz von 4 % vorgeschlagen.

Dieser Einheitszinssatz wird künftig auch für die übrigen Bereiche, die nicht kosten-rechnende Einrichtungen sind, angewandt.

Finanzierung:

Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung wirkt sich die Senkung des Zinssatzes um 2 % in 2015 mit einer Mindereinnahme von rund 28.200 € aus.

Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung ist mit Minderausgaben in 2015 in Höhe von rund 27.900 € zu rechnen.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, ab 1.1.2015 einen Einheitszinssatz von 4 % für die Verzinsung des aufgewandten Kapitals für kosten-rechnende Einrichtungen zu beschließen.

Dieser Einheitszinssatz wird auch für die übrigen Bereiche, die nicht kosten-rechnende Einrichtungen sind, angewandt.

Banaschak

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 892/2014/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 14.10.2014
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	04.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	25.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	02.12.2014	öffentlich

I. Nachtrag zu den Finanzierungsverträgen für die Kindertagesstätten hier: Prüfungsrecht

Sachverhalt:

Während der letzten Sitzung des Finanzausschusses kam die Frage auf inwieweit die Jahresrechnungen der Kindertagesstätten geprüft werden.

Zurzeit werden die Jahresrechnungen von den Trägern der Kindertagesstätten vorgelegt und dann in der Amtsverwaltung auf Vollständig- und Verständlichkeit geprüft. Eine Belegprüfung erfolgt nicht und ist auch vertraglich bisher nicht vorgesehen.

In den anderen amtsangehörigen Gemeinden ist es üblich und vertraglich vereinbart, dass der Prüfungsausschuss der jeweiligen Gemeinde stichprobeartig die Jahresrechnungen der Gemeinden im Amtshaus und stichprobeartig die Jahresrechnungen der Kindertagesstätten beim Träger prüft.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung wäre es begrüßenswert, wenn ein derartiges Verfahren auch in der Gemeinde Appen eingeführt wird.

Da dieses Verfahren vertraglich geregelt werden müsste, sollte ein I. Nachtrag zum jeweiligen Finanzierungsvertrag gefertigt werden, Entwurf siehe Anlage.

Sollte eine derartige Regelung eingeführt werden, sollte im Rahmen der Gleichbehandlung auf jeden Fall ein entsprechender Nachtrag zum Finanzierungsvertrag mit beiden Trägern (Lebenshilfe und Kirchengemeinde) geschlossen werden.

Die Träger der Kindertagesstätten haben vorsorglich ein Schreiben über diese Planungen erhalten.

Es müsste jedoch kein gesonderter Prüfungsausschuss gewählt werden, es kann auch die Regelung geben, dass drei Ausschussmitglieder (dann wäre jede Fraktion vertreten) vom Ausschuss für Schule, Kultur, Sport oder Soziales – alternativ vom Finanzausschuss – das Prüfrecht ausüben können.

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Entwurf des I. Nachtrags zum jeweiligen Finanzierungsvertrag für die Kindertagesstätten zur Einführung eines Prüfrechts zuzustimmen.

Das Prüfrecht wird von drei Mitgliedern des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales / Finanzausschuss ausgeführt. Die Mitglieder werden jeweils zum Jahresanfang von den Fraktionsvorsitzenden benannt.

Banaschak

Anlagen:

Entwurf I. Nachtrag

I. Nachtrag

zum

Finanzierungsvertrag der Kindertagesstätte

zwischen der ev. St. Johannes Kirchengemeinde Appen
– vertreten durch den Vorsitzenden des
Kirchengemeinderats Pastor Frank Schüler -
und der Gemeinde Appen
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Joachim
Banaschak -

Es wird folgender I. Nachtrag zum Vertrag vom XX.XX.XXXX geschlossen:

Artikel 1

In § 4 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

Prüfungsrecht: Die Gemeinde Appen hat das Recht, die Jahresrechnung der Kindertagesstätte durch die ernannten Prüfungsmitglieder der Gemeinde Appen zu überprüfen.

Alle anderen Absätze werden entsprechend verschoben.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben unverändert.

Appen, den

Appen, den

Für die Gemeinde Appen

Für die Kirchengemeinde

(Banaschak)

(Schüler)

I. Nachtrag

zum

Finanzierungsvertrag der Kindertagesstätte

zwischen der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen im Kreis
Pinneberg gemeinnützige GmbH

und der Gemeinde Appen
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Joachim
Banaschak -

Es wird folgender I. Nachtrag zum Vertrag vom 10.07.2012 geschlossen:

Artikel 1

In § 5 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

Prüfungsrecht: Die Gemeinde Appen hat das Recht, die Jahresrechnung der Kindertagesstätte durch die ernannten Prüfungsmitglieder der Gemeinde Appen zu überprüfen.

Alle anderen Absätze werden entsprechend verschoben.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben unverändert.

Appen, den

Elmshorn, den

Für die Gemeinde Appen

Für die Lebenshilfe

(Banaschak)

(Behrens)

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 889/2014/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	14.10.2014
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 461.1712

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	04.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	25.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	02.12.2014	öffentlich

Betriebskostenzuschuss 2015 für den heilp. Nachbarschaftskindergarten der Lebenshilfe in Appen-Etz

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen im Kreis Pinneberg gGmbH hat den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2015 (siehe Anlage) eingereicht.

Aufgrund einer extremen Kostensteigerung im Vergleich zu den Vorjahren wurde auf Nachfrage noch ein gesondertes Erläuterungsschreiben (siehe Anlage) eingereicht.

Gesamteinnahmen von 185.123 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 326.923 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 141.800 Euro.

Für das Jahr 2014 wurde ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 109.800 Euro gewährt (Jahresrechnung 2014 bleibt abzuwarten), so dass sich eine Erhöhung von 32.000 Euro ergibt. Diese Kostensteigerung ist auf die Ansätze Personalkosten, Baumpflege und Miete zurückzuführen. Die Erläuterungen können der Anlage entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ansätze, mit Ausnahme der Personalkosten, Sonderzuschuss Baumpflege und Miete, entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres und den festgesetzten Pauschalen gemäß der Nebenabrede zum Finanzierungsvertrag.

Die voraussichtlichen Elternbeiträge in Höhe 115.368 Euro decken etwa 35,28% der Gesamtausgaben.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 46400.717000 ist der Zuschuss in Höhe von 141.800 Euro bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Kreis- und Landesmittel sind im Haushaltsvoranschlag entsprechend eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die von der Lebenshilfe aufgeführten Kosten für das Jahr 2015 als zuschussfähig anzuerkennen.

Im Haushaltsplan der Gemeinde Appen werden 141.800 Euro als Zuschuss für den heilpädagogischen Nachbarschaftskindergarten in Appen-Etz eingeplant.

Banaschak

Anlagen:

Haushaltsvoranschlag 2015

Erläuterungsschreiben vom 25.09.2014



Ö 7

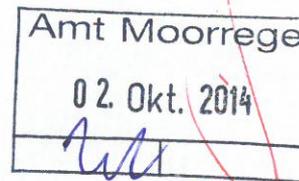
Lebenshilfe

im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung im
Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Amtsgericht Pinneberg HRB 1680 EL

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH
Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

Gemeinde Appen
Frau Jathe-Klemm
Postfach 1151
25480 Appen



Geschäftsstelle

Ramskamp 70
25337 Elmshorn
Telefon (04121) 47 56 88 0
Telefax (04121) 47 56 88 29

<http://www.lebenshilfe-online.de>
e-mail: info@lebenshilfe-online.de

Ansprechpartnerin:
Frau Quitschau
j-quitschau@lebenshilfe-online.de
Tel.: 04121 / 475688-36

Elmshorn, 25.09.2014

Haushaltsvoranschlag 2015 für unsere Kita in Appen-Etz Erläuterungen, Ihr Schreiben vom 28.07.2014 und 23.09.2014

Sehr geehrte Frau Jathe-Klemm,

bezugnehmend auf Ihre o. a. Schreiben erhalten Sie heute folgende Erläuterungen:

Die pädagogischen Personalkosten sind gemäß gültiger Tarifierhöhung ab 01.03.2014 um 3% zu erhöhen. Ab 01.03.2015 erhöhen sich, durch die abgeschlossene Tarifvereinbarung, die Personalkosten um weitere 2,4%. Diese Steigerung ist im Haushaltsvoranschlag 2015 bereits enthalten.

Sonderzuschuss Baumpflege: um die Sicherheit der Kinder im Außengelände wahren zu können, müssen, laut U. Thomsen (Baumschnitt aus 2013), mindestens alle drei Jahre die Bäume kontrolliert und beschnitten werden. In 2013 mussten wir diese Maßnahme außerplanmäßig vornehmen, da es leider in der Vergangenheit versäumt wurde. Für 2015 haben wir eine grobe Schätzung des Gartenbau-Ingenieurs eingefügt. Je nach Aufwand in 2015 verringert sich diese Summe.

Miete: Das Gebäude und die Anbauten wurden seinerzeit durch den Ortsverein Pinneberg e.V. errichtet. Durch unterschiedliche Laufzeiten der Abschreibungen und Erträge ergeben sich seit 2013 Differenzen aus der Überlassung des Gebäudes, die auszugleichen sind. Wir als Träger haben gegenüber dem Ortsverein Pinneberg e.V. eine Zahlungsverpflichtung aus Nutzungs- und Überlassungsverträgen. Diese Differenz beträgt für den Regelbereich gerundet 5.100,00 €.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Behrens
(Geschäftsführer)

LEBENSILFE
für Menschen mit Behinderung
im Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Ramskamp 70 • 25337 Elmshorn
04121/475688-0 • Fax 04121/475688-29

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Gerhard Ramcke
Geschäftsführer: Michael Behrens
St.Nr. 18.294.81524

Sparkasse Elmshorn
IBAN: DE8122150000000078220 Kto.Nr. 78220
BIC: NOLADE21ELH BLZ 221 500 00



BRUDERHILFE PAX
FAMILIENFÜRSORGE
Versicherer im Raum der Kirchen

Ihr Ansprechpartner:
Dieter Hector
Telefon (0 41 21) 7 15 23

Heilpädagogischer Kindergarten Appen-Etz Elmshorn, 10.07.2014
Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz **Voranschlag 2015**

I. Ausgaben	PLAN 2015	PLAN 2014	IST 2013	II. Einnahmen	PLAN 2015	PLAN 2014	IST 2013
Pädagogisches Personal :				Elternbeiträge /- gebühren	115.368,00	114.000,00	94.648,13
Vergütungen einschl. Sonderleistungen, Arbeitgeberanteil z. Sozialvers. u. zus. Altersversorg. f. d. päd. Personal	266.806,00	235.758,47	228.122,71	Essengeld, wird nicht gefördert			0,00
Sonstiges Personal:	14.119,00	12.550,64	11.201,17	Träger			
Vergütungen einschl. Sonderleistungen, Arbeitgeberanteil zur SV u. zusätzl. Altersversorgung für das Personal im Wirtschaftsdienst	1.000,00	1.000,00	1.000,00	Gemeinde			
	1.000,00	1.000,00	1.000,00	Sonderzuschüsse			14.973,25
	2.200,00	2.200,00	2.200,00	Regelzuschuß			107.000,00
Berufsgenossenschaft	1.800,00	1.500,00	1.594,10	ernahme Essenanteil			960,00
Fort- + Weiterbildung, Fachberatung				Sozialstaffel			1.135,00
Pauschale	500,00	500,00	500,00	Kreis			
				Regelzuschuß			
Verwaltungskosten				Betriebskosten	2.500,00	2.494,50	2.494,50
Pauschale	11.088,00	11.088,00	11.088,00	Abrechnung			
Gebäude- und Heizungsunterhaltung	3.000,00	2.206,77	2.544,52	Sozialstaffel			12.559,13
Sonderzuschuss Baumpflege	3.000,00		4.141,20	Land			
Sonderzuschuss Dach Waldgruppe	0,00		10.832,05	Nachzahlung 2011			556,26
				Abschläge	34.500,00	30.000,00	34.500,00
Sonstige Bewirtschaftungskosten (Strom, Gas, Wasser, Vers.)	4.800,00	4.762,01	4.019,59	Zuschuss			
Gebäudereinigung Pauschale	1.034,00	1.034,00	1.034,00	Sprachförderung			600,00
allgemeiner Materialverbrauch	1.500,00	1.446,70	1.119,56	Zuschuss I-Gruppen	32.704,00	28.732,80	30.666,36
Grundsteuern/Grundstücksabgaben, Versicherung	950,00	945,10	1.174,67	Sonstige Zuschußgeber		68,54	0,00
Hausapotheke Pauschale	88,00	88,00	88,00	Sonstiges (z.B. Spenden)	51,00		
Inventar + päd. Sachbedarf				Gesamteinnahmen	185.123,00	175.295,84	300.092,63
Pauschale	3.520,00	3.520,00	3.520,00	Erläuterung zu den Einnahmen " Elternbeiträge " :			
Betriebsrat, Beratung, Abschluss	1.900,00	1.862,41	1.910,96	tatsächliche Einnahme	115.368,00	114.000,00	94.648,13
Bürobedarf	2.500,00	2.508,26	2.569,44	Einnahmeausfall durch Sozialstaffellung	0,00	0,00	13.694,13
Porto Pauschale	88,00	88,00	88,00	Elternbeiträge insgesamt	115.368,00	114.000,00	108.342,26
Fernsprechgebühr + Anlage Pauschale	600,00	600,00	600,00				
Verbandsbeiträge	50,00	0,00	47,40				
Reisekosten	280,00	250,00	280,56				
Lebensmittel, Essenkosten, wird nicht mehr gefördert		0,00	0,00				
Miete (Haupthaus OV Pinneberg + Wald)	5.100,00	187,48	187,48				

Gesamtausgaben ./. :

326.923,00	285.095,84	290.863,41
-------------------	-------------------	-------------------

Regelzuschuss 2015

PLAN 2015	PLAN 2014	IST 2013
-141.800,00	109.800,00	9.229,22

LEBENSILFHE
für Menschen mit Behinderung
im Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Ramskamp 70 • 25337 Elmshorn
Tel. 04121/475688-0 Fax 04121/475688-29

Unterschrift

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 891/2014/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 14.10.2014
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 461.1711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	04.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	25.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	02.12.2014	öffentlich

Betriebskostenzuschuss 2015 für den ev. St. Johannes Kindergarten in Appen

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein hat den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2015 eingereicht (siehe Anlage). Aufgrund eines Fehlers wurde das ursprüngliche Defizit von 462.900 Euro auf 446.620 Euro reduziert.

Als Anlage ist lediglich ein Haushaltsplanentwurf ohne Erläuterungen beigefügt, da diese aus Datenschutzgründen nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt sind.

Erträge von 631.190 Euro stehen Aufwendungen in Höhe von 1.077.810 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 446.620 Euro.

Für das Jahr 2014 wurde ein Zuschuss in Höhe von 380.770 Euro gewährt (Jahresrechnung bleibt noch abzuwarten), so dass sich eine Kostensteigerung in Höhe von 65.850 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kostensteigerung ist im Wesentlichen auf folgende Ansätze zurückzuführen:

- weniger Elternbeiträge (insbesondere durch freizuhaltende Einzelintegrationsplätze)
- Personalkosten (Einführung Spätdienst, prozentuale Erhöhung)
- Baumaßnahmen Gebäudeunterhaltung (Restarbeiten aus dem Begehungsprotokoll)

Die voraussichtlichen Elternbeiträge in Höhe von 279.420 Euro und die Sozialstafelerstattungen in Höhe von 49.310 Euro decken etwa 30,49% der Gesamtausgaben.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 46400.677000 ist der Zuschuss in Höhe von 446.700 Euro bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Kreis- und Landesmittel sind im Haushaltsvoranschlag entsprechend eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die von dem Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein aufgeführten Kosten für das Jahr 2015 als zuschussfähig anzuerkennen.

Im Haushaltsplan der Gemeinde Appen werden 446.700 Euro als Zuschuss für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen eingeplant.

Banaschak

Anlagen:

Wirtschaftsplan 2015

Haushaltsplan

Januar bis Dezember 2015

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

Stand: 13.10.14

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

Allgemeine Vorbemerkungen zum Haushaltsplan 2015

2. Haushaltsvermerke

1. Personalkosten

Für das Rechnungsjahr 2015 sind die Personalkosten aufgrund der Ist-Werte März 2014 angepasst und um 3,5% erhöht worden.

1.1 Ermittlung der Personalkostenansätze siehe Anlage

1.2. Umlage für Mitarbeitervertretungskosten

Konto 64500.22124

Anzahl Mitarbeiter lt. MAV - Aufstellung vom Juli 2014

		Anzahl MA	Gesamt
.	Vom Kirchenkreis wird für jede/n Mitarbeiter/in eine		
.	Umlage erhoben in Höhe von	19	3.610
		190,- €	

2. Verrechnungen

Im Kiga Begründung der Verrechnung bei 221

		2014	2015
		EUR	EUR
69100.13	Verwaltungskosten	28.220	28.224
.	(112 Kinder/21,00 €/12 Monate)		
64500.24	MAV-Kosten - P	3.420	3.610
72200.30	Versicherungsprämien - P	2.380	2.451,39
		an KKreis	
		an KKreis	

P* = Jahresbetrag wird als Pauschalbetrag gezahlt in Höhe der aufgeführten Beträge; in den übrigen Fällen erfolgt eine endgültige Berechnung zum Jahresende entsprechend den festgelegten Maßstäben.

3. Berechnung der Sozialstaffel/Elternbeiträge

Lt. gültiger Betriebserlaubnis vom 15.09.2014 = 117 Plätze

Hochrechnung mit 84 Elementar- und 23 Krippenkindern,
5 Einzelintegration und 5 Plätze die aufgrund der Einzelmaßnahmen nicht belegt werden können

4 Elementargruppen / 1 Familiengruppe / 2 Krippengruppen

(Separate Berechnung für 5 Einzel-I-Kinder unter der Kostenstelle 22227)

lt. Gebührenordnung mit Gültigkeit ab 01.08.2014 - Kreis Pinneberg

Berechnung siehe Anlage

Für den Haushalt 2015 wurden mit Einnahmen in Höhe von 95% geplant

	100%	346.032
	hiervon 95%	328.730

Der Gesamtbetrag teilt sich auf in

.	1. Erlöse aus Elternbeiträgen	ca. 85%	41600.22100	279.420
.	2. Erlöse Sozialstaffel - Kreis	ca. 14%	41780.22100	46.020
.	3. Erlöse zusätzl. Sozialstaffel - Gemeinde	ca. 1%	41781.22100	3.290

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

Allgemeine Vorbemerkungen zum Haushaltsplan 2015

4. Abgaben/Versicherungen

Konto 72200.22130

Die Anzahl der Platzzahl ergibt sich aus der jeweils gültigen Betriebserlaubnis - Gültige Version vom 15.09.2014 = 117 Plätze
 Die Nordkirche hat diverse Sammelversicherungen auch für den Bereich der Kindertagesstätten abgeschlossen.
 Die anteiligen Versicherungsprämien werden an den KKreis abgeführt.
 Die Anzahl der Kinder ergibt sich aus der gültigen Betriebserlaubnis
 Berechnung lt. Nordkirchen-Mitteilung vom 01.Februar 2014

	Anzahl	EURO	
2,04 € für Gebäude in qm	957,52qm	1.953,34	
27,86 € für Inventarversicherung je Gruppe	7	195,02	
1,78 € für Haftpflichtversicherung je Platz	117	208,26	
0,81 € für Unfall je Platz	117	94,77	
	Gesamt	2.451,39	2.450

5. Betriebskosten Ü3 und U3 - Land Schleswig-Holstein

Konto 45130.22100 und 45135.22100

lt. Bescheid Kreis Pinneberg zur Förderung von Plätzen für Kinder unter drei bzw. über drei Jahren, sind zuzüglich der pädagogischen Personalkosten die unten aufgeführten personalbezogenen Sachausgaben jedoch nur für das pädagogische Personal förderfähig:

Fortbildung und Supervision / Beiträge zur Berufsgenossenschaft / Gesundheitszeugnisse bei Einstellung.

Es ist zu beachten, daß die Festsetzung und Abrechnung immer erst im Folgejahr stattfindet.

6. Betriebskostenförderung Kreis Pinneberg

Betriebskostenförderung lt. Richtlinien Kreis Pinneberg, beschlossen 12.7.2000

Anzahl der Kita-Gruppen nach Regelöffnungszeit:

1 Gruppen = 20-29 Std. Regelöffnung x € 563,00

3 Gruppen = 30-39 Std. Regelöffnung x € 665,00

3 Gruppen = ab 40 Std. Regelöffnung x € 767,00

Ansatz 4.860

7. Betriebskostenzuschuss Gemeinde Appen 2015

Konto 45150.22100

Summe der Aufwendungen	1.077.810
./. Summe der Erträge (ohne 45150.22100)	631.190

verbleibt Betriebskostenzuschuss	446.620

Kostenstelle		22100 Allgemeine Erträge		
Sachkonto		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
		EUR	EUR	EUR
40440	Nutzungsentgelte	500,00	500,00	270,00
41600	Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	279.420,00	301.620,00	255.873,41
41780	Sozialstaffel	46.020,00	50.730,00	48.080,25
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune	3.290,00	2.500,00	4.075,50
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis ab 2014 unter KST 22120	0,00	2.350,00	0,00
45130	Zuschüsse der Länder	76.100,00	109.120,00	73.600,00
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung	66.640,00	65.000,00	59.500,00
45140	Zuschüsse von Kreisen	4.860,00	4.580,00	4.656,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	446.620,00	376.170,00	390.225,65
45900	Zuschüsse v. sonstigen Dritten	8.400,00	0,00	5.050,00
46200	Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	592,36
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	15.832,35
50590	Ertr.sonst.Sachkostenerstattg. UB aus der Küche	2.160,00	0,00	0,00
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	0,00	10,23
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	477,96
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	4.588,83
77100	Kurzfristige Zinsaufwendungen	0,00	0,00	2.833,76
83300	Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	1.080,57
Summe 22100 Allgemeine Erträge				
	Erträge:	934.010,00	912.570,00	857.765,75
	Aufwendungen:	0,00	0,00	8.981,12
	Ergebnis:	934.010,00	912.570,00	848.784,63

Kostenstelle		22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich		
Sachkonto		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
		EUR	EUR	EUR
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan ab 2015 unter 71111	0,00	500,00	0,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb. Reinigungsfirma	21.000,00	21.000,00	19.070,09
61081	Personal - Reinigung	25.250,00	24.800,00	23.395,85
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf ab 2015 unter KST 22115.70811	0,00	2.830,00	5.970,63
71111	Fremdleistung Gebäudereinigung Vertretungskosten	510,00	0,00	0,00
Summe 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	46.760,00	49.130,00	48.436,57
	Ergebnis:	-46.760,00	-49.130,00	-48.436,57

Haushaltsplan 2015
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

13. Oktober 2014

ijandt / 18:51:11

Seite 6

Kostenstelle		22113 Verwaltung		
Sachkonto		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
		EUR	EUR	EUR
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	28.220,00	28.220,00	24.948,00
70300	Geschäftsaufwand ab 2015 unter KST 22115	0,00	1.100,00	1.115,73
70320	Bücher, Zeitschriften	310,00	310,00	364,85
70410	Telefon- und Internetkosten hier GEZ / Telefon ab 2015 unter KST 22115	220,00	600,00	802,45
70500	Reisekosten	260,00	260,00	0,00
70700	Aufw.f.Öffentlichkeitsarbeit Konzeption in der Kita	1.200,00	0,00	0,00
70950	Mitgliedsbeiträge	820,00	840,00	840,00
Summe 22113 Verwaltung				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	31.030,00	31.330,00
		Ergebnis:	-31.030,00	-31.330,00
				-28.071,03

Kostenstelle		22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand		
Sachkonto		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
		EUR	EUR	EUR
40340	Erlöse - Getränke	2.690,00	2.780,00	2.558,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	1.788,29
60140	Getränkekosten	2.690,00	2.780,00	2.764,88
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	0,00	1.534,22
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	4.130,00	4.130,00	0,00
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	0,00	0,00	2.374,00
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch. entfällt	0,00	2.440,00	0,00
70210	Lehr-u.Lernmaterial ab 2015 unter KST 22115.70220	0,00	6.600,00	5.185,78
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw. ab 2015 unter KST 22115.70230	0,00	700,00	823,78
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	1.612,41
Summe 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwan				
		Erträge:	2.690,00	2.780,00
		Aufwendungen:	6.820,00	16.650,00
		Ergebnis:	-4.130,00	-13.870,00
				-9.948,78

Kostenstelle		22115 Deckungsfähige Betriebskosten		
Sachkonto		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
		EUR	EUR	EUR
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf Ansatz 2014 unter KST 22117.60200	230,00	0,00	0,00

Haushaltsplan 2015
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

13. Oktober 2014

ijandt / 18:51:11

Seite 7

Kostenstelle		22115 Deckungsfähige Betriebskosten		
Sachkonto		Soll 2015 EUR	Soll 2014 EUR	Ist 2013 EUR
70220	Spiel-u.Beschäft-material Ansatz 2014 unter KST 22114.70210	7.030,00	0,00	0,00
70230	Veranstaltung Ansatz 2014 unter KST 22114.70900	700,00	0,00	0,00
70300	Geschäftsaufwand Ansatz 2014 unter KST 22113.70300	590,00	0,00	0,00
70410	Telefon- und Internetkosten Ansatz 2014 unter KST 22113.70410	600,00	0,00	0,00
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf Anschaffungen bis 150,- € netto	1.030,00	0,00	0,00
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel Ansatz 2014 unter KST 22111.70800	2.750,00	0,00	0,00
Summe 22115 Deckungsfähige Betriebskosten				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	12.930,00	0,00
		Ergebnis:	-12.930,00	0,00

Kostenstelle		22117 Med. Therap. Aufwand		
Sachkonto		Soll 2015 EUR	Soll 2014 EUR	Ist 2013 EUR
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf ab 2015 unter KST 22115.60200	0,00	230,00	574,23
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	1.750,00	1.750,00	0,00
Summe 22117 Med. Therap. Aufwand				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	1.750,00	1.980,00
		Ergebnis:	-1.750,00	-574,23

Kostenstelle		22118 Inventar		
Sachkonto		Soll 2015 EUR	Soll 2014 EUR	Ist 2013 EUR
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	0,00	0,00	2.991,15
65240	Abschreib.BGA Anschaffungen ab 1.000,-€ netto	11.500,00	0,00	1.514,75
65250	Abschreib.Fuhrpark	0,00	0,00	863,15
65290	Abschreib.GWG Anschaffungen von 150,- bis 1.000,-€ netto	1.000,00	3.500,00	613,25

Haushaltsplan 2015
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

13. Oktober 2014
 ijandt / 18:51:11
 Seite 8

Kostenstelle		22118 Inventar		
Sachkonto		Soll 2015 EUR	Soll 2014 EUR	Ist 2013 EUR
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf ab 2015 unter KST 22115.70800	0,00	0,00	1.643,85
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	0,00	0,00	3.252,21
83100	Entnahme aus Rücklagen Ausgleich Klettergerüst RL23130	11.500,00	0,00	210,84
83103	Ent. aus Gebäudeunterhaltg.-RL	0,00	0,00	989,60
Summe 22118 Inventar				
		Erträge:	11.500,00	0,00
		Aufwendungen:	12.500,00	3.500,00
		Ergebnis:	-1.000,00	-3.500,00
				4.191,59
				7.887,21
				-3.695,62

Kostenstelle		22119 Fortbildung		
Sachkonto		Soll 2015 EUR	Soll 2014 EUR	Ist 2013 EUR
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	0,00	0,00
64600	Aus- und Fortbildung	2.910,00	2.750,00	2.144,44
64601	Fachberatung	3.960,00	3.960,00	3.723,85
Summe 22119 Fortbildung				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	6.870,00	6.710,00
		Ergebnis:	-6.870,00	-6.710,00
				0,00
				5.868,29
				-5.868,29

Kostenstelle		22120 päd.Personalkosten S/H		
Sachkonto		Soll 2015 EUR	Soll 2014 EUR	Ist 2013 EUR
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis Erstg. Qualitätsentwicklung	2.450,00	0,00	2.330,21
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen	0,00	0,00	13.698,52
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	767.550,00	749.650,00	729.181,22
61070	Sonst.Pers.aufw.Lohn-u.Geh.ch.	0,00	0,00	0,00
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	15.350,00	15.050,00	0,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	0,00	29.244,66
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	0,00	0,00	0,00
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch. Qualitätsentwicklung	2.450,00	2.350,00	2.330,21
Summe 22120 päd.Personalkosten S/H				
		Erträge:	2.450,00	0,00
		Aufwendungen:	785.350,00	767.050,00
		Ergebnis:	-782.900,00	-767.050,00
				16.028,73
				760.756,09
				-744.727,36

Haushaltsplan 2015
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

Kostenstelle		22124 Personalnebenaufwand		
Sachkonto		Soll 2015 EUR	Soll 2014 EUR	Ist 2013 EUR
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	3.050,00	2.500,00	2.487,80
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	1.000,00	0,00	985,71
64000	Personalbezogener Sachaufwand	500,00	500,00	106,85
64500	Mitarbeitervertretung	3.610,00	3.420,00	2.880,00
Summe 22124 Personalnebenaufwand				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	8.160,00	6.420,00
		Ergebnis:	-8.160,00	-6.420,00

Kostenstelle		22130 Gebäude und Aussenanlagen		
Sachkonto		Soll 2015 EUR	Soll 2014 EUR	Ist 2013 EUR
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	88,09
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb. Gartenpflege	5.600,00	5.600,00	5.374,60
71120	Aufw. Pflege von Außenanlagen und Winterdienst	500,00	0,00	0,00
71163	Wartung Feuerlöscheinrichtung und Rauschmeldeanlage	370,00	150,00	171,36
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	220,00	220,00	0,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	4.460,00	4.460,00	3.385,76
71220	Instandhaltung Gebäude	16.810,00	4.310,00	2.730,36
72110	Abfallgebühren	1.310,00	1.230,00	1.217,52
72130	Niederschlagswasser	620,00	620,00	619,04
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	1.650,00	1.150,00	1.147,25
72150	Schornsteinreinigung	60,00	60,00	42,17
72200	Versicherungen	2.450,00	2.380,00	2.329,36
75120	Pachtaufwand	200,00	200,00	200,00
75210	Heizung, Brennstoffkosten E-On Hanse - Gas	7.560,00	11.000,00	6.189,08
75220	Strom Naturstrom	6.890,00	6.000,00	8.103,18
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
83100	Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00	13.610,89
83103	Ent. aus Gebäudeunterhaltg.-RL	0,00	0,00	1.895,33
83320	Zuf. Rückl. antl.Bauunterhaltu	0,00	0,00	0,00
Summe 22130 Gebäude und Aussenanlagen				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	48.700,00	37.380,00
		Ergebnis:	-48.700,00	-37.380,00

Haushaltsplan 2015
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

Kostenstelle		22216 Sprachförderung		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
Sachkonto				EUR	EUR	EUR
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.			0,00	0,00	575,98
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.			0,00	0,00	575,98
Summe 22216 Sprachförderung						
		Erträge:		0,00	0,00	575,98
		Aufwendungen:		0,00	0,00	575,98
		Ergebnis:		0,00	0,00	0,00

Kostenstelle		22227 Einzelintegration		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
Sachkonto				EUR	EUR	EUR
45134	Zuschuss Land - Einzelintegrat			75.500,00	49.800,00	54.449,62
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.			65.280,00	45.000,00	39.536,64
Summe 22227 Einzelintegration						
		Erträge:		75.500,00	49.800,00	54.449,62
		Aufwendungen:		65.280,00	45.000,00	39.536,64
		Ergebnis:		10.220,00	4.800,00	14.912,98

Haushaltsplan 2015
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

13. Oktober 2014

jjandt / 18:51:12

Seite 11

Kostenstelle		22240 Küche SH			
Sachkonto		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013	
		EUR	EUR	EUR	
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	51.660,00	47.800,00	42.244,00	
40320	Erlöse a. Verpflegung Personal	0,00	0,00	96,00	
45150	Zuschüsse von Gemeinden	0,00	0,00	0,00	
45151	Zuschuss v. Gemeinden-Verpfleg	0,00	0,00	2.156,00	
49100	Ertr. Auflösg. SoPo m. Fin. d.	0,00	0,00	9.350,22	
60100	Verpflegung	39.760,00	39.700,00	34.582,17	
61075	Aufw. f. Fremdpersonal, Zeitarb.	0,00	0,00	3.704,83	
61082	Personal - Küche	8.250,00	8.100,00	7.649,38	
70800	Aufw. f. Wirtschaftsbedarf Anschaffungen bis 150,-€	1.060,00	0,00	0,00	
70900	Sonst. Wirtsch. u. Verw. aufw. Organisation	1.490,00	0,00	0,00	
74100	Zuf. Sonderp. m. Finanzdeckung	0,00	0,00	7.909,84	
75200	Aufw. Betriebskosten, Energie und Reinigungsmittel	1.100,00	0,00	0,00	
Summe 22240 Küche SH					
		Erträge:	51.660,00	47.800,00	53.846,22
		Aufwendungen:	51.660,00	47.800,00	53.846,22
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle		22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben			
Sachkonto		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013	
		EUR	EUR	EUR	
46200	Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	2.353,41	
46300	Kollekten	0,00	0,00	119,51	
49100	Ertr. Auflösg. SoPo m. Fin. d.	0,00	0,00	0,00	
50900	Weit. sonst. betriebl. Erträge	0,00	0,00	0,00	
70900	Sonst. Wirtsch. u. Verw. aufw.	0,00	0,00	0,00	
83300	Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	2.472,92	
Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben					
		Erträge:	0,00	0,00	2.472,92
		Aufwendungen:	0,00	0,00	2.472,92
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Haushaltsplan 2015

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

13. Oktober 2014

18:51:12

ijandt

Kostenstelle	Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
	EUR	EUR	EUR
22100 Allgemeine Erträge	934.010,00	912.570,00	0,00
22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich	-46.760,00	-49.130,00	0,00
22113 Verwaltung	-31.030,00	-31.330,00	0,00
22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand	-4.130,00	-13.870,00	0,00
22115 Deckungsfähige Betriebskosten	-12.930,00	0,00	0,00
22117 Med. Therap. Aufwand	-1.750,00	-1.980,00	0,00
22118 Inventar	-1.000,00	-3.500,00	0,00
22119 Fortbildung	-6.870,00	-6.710,00	0,00
22120 päd.Personalkosten S/H	-782.900,00	-767.050,00	0,00
22124 Personalnebenaufwand	-8.160,00	-6.420,00	0,00
22130 Gebäude und Aussenanlagen	-48.700,00	-37.380,00	0,00
22216 Sprachförderung	0,00	0,00	0,00
22227 Einzelintegration	10.220,00	4.800,00	0,00
22240 Küche SH	0,00	0,00	0,00
22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben	0,00	0,00	0,00

Erträge:	1.077.810,00	1.012.950,00	0,00
Aufwendungen	1.077.810,00	1.012.950,00	0,00
Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Haushaltsplan 1208033121 Ev. Kindergarten Appen

Kostenstelle	Erträge 2015 EUR	Aufwendungen 2015 EUR	Ergebnis 2015 EUR	Erträge 2014 EUR	Aufwendungen 2014 EUR	Ergebnis 2014 EUR
22100 Allgemeine Erträge	934.010,00	0,00	934.010,00	912.570,00	0,00	912.570,00
22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich	0,00	46.760,00	-46.760,00	0,00	49.130,00	-49.130,00
22113 Verwaltung	0,00	31.030,00	-31.030,00	0,00	31.330,00	-31.330,00
22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand	2.690,00	6.820,00	-4.130,00	2.780,00	16.650,00	-13.870,00
22115 Deckungsfähige Betriebskosten	0,00	12.930,00	-12.930,00	0,00	0,00	0,00
22117 Med. Therap. Aufwand	0,00	1.750,00	-1.750,00	0,00	1.980,00	-1.980,00
22118 Inventar	11.500,00	12.500,00	-1.000,00	0,00	3.500,00	-3.500,00
22119 Fortbildung	0,00	6.870,00	-6.870,00	0,00	6.710,00	-6.710,00
22120 päd.Personalkosten S/H	2.450,00	785.350,00	-782.900,00	0,00	767.050,00	-767.050,00
22124 Personalnebenaufwand	0,00	8.160,00	-8.160,00	0,00	6.420,00	-6.420,00
22130 Gebäude und Aussenanlagen	0,00	48.700,00	-48.700,00	0,00	37.380,00	-37.380,00
22227 Einzelintegration	75.500,00	65.280,00	10.220,00	49.800,00	45.000,00	4.800,00
22240 Küche SH	51.660,00	51.660,00	0,00	47.800,00	47.800,00	0,00
	1.077.810,00	1.077.810,00	0,00	1.012.950,00	1.012.950,00	0,00

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 893/2014/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 14.10.2014
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	04.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	25.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	02.12.2014	öffentlich

Vereinbarung über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifikation von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen

Sachverhalt:

Bisher erfolgte die Finanzierung der Familienbildungsstätten zur Vermittlung und Beratung von Tagespflegestellen durch jährliche Anträge der Familienbildungsstätten an die Gemeinden. Diese haben sich ggf. mit einem gemeindlichen Anteil an den Kosten beteiligt, andernfalls erfolgte keine Leistung der Familienbildungsstätte für die jeweilige Gemeinde.

Um die jeweiligen Familienbildungsstätten von erheblichem Organisations- und Verwaltungsaufwand zu entlasten wurde eine Arbeitsgruppe gegründet. An dieser Arbeitsgruppe waren Vertreter des Kreises und der Kommunen beteiligt. Diese Arbeitsgruppe hat sich ausführlich mit der Thematik befasst und die anliegende Vereinbarung ausgearbeitet.

Die Berechnung der Gemeindeanteile können der Anlage zur Vereinbarung entnommen werden.

Für die Gemeinde Appen würde sich ein Gemeindeanteil in Höhe von 2.469,09 Euro ergeben.

Die Erhöhung (siehe Anlage) ergibt sich aus einem insgesamt gestiegenem Finanzierungsbedarf.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wird dieses Verfahren sehr begrüßt. Die Gemeinden hätten bei der Finanzierung für die nächsten 5 Jahre Planungssicherheit.

Die Gemeinde Appen müsste grundsätzlich entscheiden, ob eine Beteiligung an der Tagespflege wieder erfolgen soll. In den vergangenen Jahren hat sich die Gemeinde Appen nicht an den Kosten für die Familienbildungsstätte Pinneberg beteiligt.

Die Nachfrage an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren steigt aber kontinuierlich an. Insbesondere durch die erhöhte Anzahl der Kinder auf der Warteliste für einen Krippenplatz im Jahr 2015 wäre es sehr hilfreich, wenn die Eltern zur Vermittlung von Tagespflegestellen an die Familienbildungsstätte verwiesen werden könnten. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist auch mit einem Betreuungsplatz bei einer Tagespflegeperson erfüllt.

Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2015 wäre ein Betrag in Höhe von 2.500 Euro zur Verfügung zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

Der Kreisanteil beträgt jährlich 246.400 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Vereinbarung zwischen dem Kreis Pinneberg und der Gemeinde Appen über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifikation von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen durch die Kreis-Arbeitsgemeinschaft (AG) der Familienbildungsstätten abzuschließen.

Die Haushaltsmittel werden entsprechend zur Verfügung gestellt.

Banaschak

Anlagen:

Entwurf der Vereinbarung

Vereinbarung

zwischen dem **Kreis Pinneberg**,

vertreten durch den Landrat
(nachfolgend „Kreis“ genannt)

und

der **Stadt/Gemeinde...**,

vertreten durch die/den Bürgermeister/in,
(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen durch die Kreis-Arbeitsgemeinschaft (AG) der Familienbildungsstätten

Präambel

Der Kreis und die Gemeinde sind sich darüber einig, dass die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen ortsnahe durch die AG der Familienbildungsstätten erfolgen sollen. Die hierfür anfallenden Kosten im Bereich der Kindertagespflege werden durch den Kreis und die Gemeinden des Kreises Pinneberg gemeinsam finanziert.

Ab dem 01.01.2015 erklärt sich der Kreis bereit, die in dieser Vereinbarung für Qualifizierung und Vermittlung festgelegten Finanzierungsanteile der Gemeinden als Mittler an die AG der Familienbildungsstätten weiterzuleiten.

Zweck dieses Vertrages ist es, die AG der Familienbildungsstätten von erheblichem Organisations- und Verwaltungsaufwand bezüglich der Sicherung der eigenen Finanzierung im Bereich der Qualifizierung und Vermittlung im Bereich Tagespflege zu befreien. Die AG der Familienbildungsstätten kann sich damit ihrer kreisweiten konkreten Qualifizierungs- und Vermittlungsarbeit im Bereich der Kindertagespflege zeitlich noch effektiver widmen.

§ 1

Vertragsparteien

(1) Diese Vereinbarung wird zwischen dem Kreis und der Gemeinde zu Gunsten der AG der Familienbildungsstätten getroffen, welche nicht Partei dieses Vertrages ist.

(2) Diese Vereinbarung wird im ausschließlichen Interesse der AG der Familienbildungsstätten getroffen um diese von Organisations- und Verwaltungsaufwand zu befreien.

§ 2

Vertragliche Ausgestaltung zwischen Kreis und AG der Familienbildungsstätten

Zwischen dem Kreis und der AG der Familienbildungsstätten wird ein detaillierter Vertrag abgeschlossen, der die Wahrnehmung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen im Sinne der § 23 SGB VIII, § 2 KiTaG Schleswig-Holstein regelt. Der Kreis stellt diesen Vertrag in Kopie der Gemeinde in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung.

§ 3

Finanzierungsanteil / Verfahren / Geldfluss

(1) Der Finanzierungsanteil der Gemeinde wird gebildet aus der Einwohnerzahl der 0- bis 3-Jährigen laut Einwohnermeldeamt zum Stichtag 31.12.2013 (70 %) sowie dem Anteil der aus der Gemeinde stammenden Kinder im Vergleich zur Gesamtzahl der kreisweit in Tagespflege betreuten Kinder insgesamt (30 %).

Für die Gemeinden beträgt der jährliche Finanzierungsanteil insgesamt 201.700 €. Für die Gemeinde xxx beträgt der Finanzierungsanteil für das Jahr 2015 EUR XXX. Die Berechnung des Anteils ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1.

Eine Änderung des gemeindlichen Finanzierungsanteils ist für die Dauer der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Nach 3 Jahren wird eine Zwischenbilanz gezogen und bei gravierenden Abweichungen ggf. eine Anpassung vorgenommen.

(2) Der Finanzierungsanteil ist von der Gemeinde an den Kreis jährlich in einer Rate zu zahlen. Die Rate wird jeweils zum 01. März eines Jahres fällig.

(3) Der Kreis leitet die eingehenden Finanzierungsanteile der Gemeinden als Mittler ohne eigenen Forderungsanspruch auf die zu erhaltenden Mittel an die Familienbildungsstätten weiter. Es werden nur die Anteile weitergeleitet, die fristgerecht eingegangen sind.

(4) Der Verwendungsnachweis für die von der AG der Familienbildungsstätten erbrachten Leistungen wird durch den Kreis geprüft. Für die Richtigkeit des Prüfergebnisses wird keine Haftung übernommen, es sei denn, die Unrichtigkeit beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4

Informationsweitergabe

(1) Die von der AG der Familienbildungsstätte zum Stichtag 31.07. und 31.03. aufgrund des in §§ 2 und 6 bezeichneten Vertrages zu erstellenden Halbjahres- und Jahresbericht (Zielberichte) werden der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Ein Musterformular der Zielberichte ist dieser Vereinbarung in der Anlage 2 beigefügt.

§ 5

Kosten für Tätigkeit des Kreises

Für die Leistung des Kreises werden der Gemeinde keine Kosten in Rechnung gestellt.

§ 6

Laufzeit der Vereinbarung / Kündigung

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2019 abgeschlossen. Sie endet am 31.12.2019, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich. Davon unberührt bleibt das Recht jedes Partners zur Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen rückwirkend diejenige, inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Vertragszweck insgesamt und dem Zweck der gewollten am Nächsten kommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Elmshorn,2014

Ort,

Kreis Pinneberg
Oliver Stolz
Landrat

Stadt/Gemeinde
.....
Bürgermeister/in

Berechnung der Gemeindeanteile ab 2015

Grundannahmen:

- Der Gemeindeanteil ist unterteilt in einen Fixanteil und einen variablen Anteil.

- Der Fixanteil wird als Vorhaltebetrag unabhängig von der Anzahl der versorgten Kinder fällig. Er entspricht ab 2015 dem Anteil der in der Gemeinde wohnenden Kinder von 0 bis 3 Jahren, d.h. Geburtsjahrgänge der drei zurückliegenden Jahre, an allen Kindern dieser Altersgruppe im Kreis Pinneberg. Quelle: Daten der Einwohnermeldeämter für die Aktualisierung der Kindertagesstättenbedarfsplanung, Aktueller Stichtag: 31.12.2013.

- Der variable Anteil bemisst sich nach der Anzahl der Kinder in Tagespflege, die in der jeweiligen Gemeinde wohnen. Aktuell: Jahr 2013. Zahlen gem. Verwendungsnachweis 2013 der FBS.

- Die Laufzeit der Vereinbarungen über die Gemeindeanteile soll in der Laufzeit an den Zuwendungsvertrag zur Kindertagespflege mit dem Kreis Pinneberg gekoppelt werden. Dies schafft Planungssicherheit bei allen Beteiligten.

Summe Gemeindeanteile:

201.700 €

Grundbetrag Gemeindeanteil "fix":

141.190 €

entspricht 70%

Grundbetrag Gemeindeanteil "variabel":

60.510 €

entspricht 30%

Gemeinde	Anzahl 0-3 Jahre 2013 (Quelle: EMA)	Anteil an den EW 0-3 Jahre (Basis: Anzahl 0-3 Jahre 2013 (Quelle: EMA))	Betrag aus Anzahl Kinder 0-3 Jahre (Fixanteil: "Vorhaltebetrag")	Anzahl betriebe Kinder in Tagespflege 2013 gem. Verwend. Nachweis FBS für 2013	Anteil an den Kindern in Tagespflege	Betrag aus Anzahl betriebe Kinder (Variabler Anteil)	Gemeindeanteil ab 2015 gesamt	Gemeindeanteil in % der Gesamtsumme
Appen	110	1,5%	2.088,05 €	10	0,6%	381,05 €	2.469,05 €	1,2%
Barmstedt	251	3,4%	4.764,55 €	57	3,6%	2.171,96 €	6.936,50 €	3,4%
Bevern	4	0,1%	75,93 €	3	0,2%	114,31 €	190,24 €	0,1%
Bilsen	14	0,2%	265,75 €	0	0,0%	0,00 €	265,75 €	0,1%
Bokel	20	0,3%	379,55 €	5	0,3%	190,52 €	570,07 €	0,3%
Bokholt-Hanredder	26	0,3%	493,54 €	9	0,6%	342,94 €	836,48 €	0,4%
Bonningstedt	111	1,5%	2.107,03 €	43	2,7%	1.638,49 €	3.745,53 €	1,9%
Borstel-Hohenraden	58	0,8%	1.109,97 €	0	0,0%	0,00 €	1.109,97 €	0,5%
Brande-Hornerkirchen	44	0,6%	835,27 €	17	1,1%	647,78 €	1.483,05 €	0,7%
Bullenkuhlen	13	0,2%	246,77 €	4	0,3%	152,42 €	399,19 €	0,2%
Ellerbek	163	1,4%	1.955,17 €	13	0,8%	495,36 €	2.450,53 €	1,2%
Elmsborn	38	0,5%	721,33 €	20	1,3%	782,09 €	1.483,42 €	0,7%
Groß Nordende	1.305	17,5%	24.771,84 €	357	22,5%	13.603,70 €	38.375,54 €	19,0%
Groß Offenseth-Aspern	26	0,3%	493,54 €	6	0,4%	229,63 €	723,17 €	0,4%
Halstenbek	2	0,0%	37,96 €	1	0,1%	38,10 €	76,07 €	0,0%
Haselau	411	5,5%	7.801,71 €	109	6,9%	4.153,39 €	11.955,10 €	5,9%
Haseldorf	29	0,4%	550,49 €	31	0,2%	114,31 €	664,80 €	0,3%
Hasloh	36	0,5%	683,36 €	10	0,6%	381,05 €	1.064,41 €	0,5%
Heede	83	1,1%	1.575,53 €	39	2,5%	1.486,09 €	3.061,60 €	1,5%
Heidgraben	16	0,2%	303,72 €	11	0,7%	381,05 €	684,77 €	0,3%
Heist	77	1,0%	1.451,63 €	20	1,3%	782,09 €	2.233,72 €	1,1%
Hemdingen	69	0,9%	1.309,76 €	11	0,7%	419,15 €	1.728,93 €	0,9%
Hellingen	40	0,5%	759,29 €	4	0,3%	152,42 €	911,71 €	0,5%
Hohn	31	0,4%	588,45 €	11	0,7%	381,05 €	969,50 €	0,5%
Hohn Nordende	71	1,0%	1.347,74 €	10	0,6%	381,05 €	1.728,79 €	0,9%
Klein Offenseth-Sparneshoop	71	1,0%	1.347,74 €	48	3,0%	1.829,02 €	3.176,76 €	1,6%
Kölln-Reisiek	82	1,1%	1.556,54 €	21	1,3%	800,20 €	2.356,74 €	1,2%
Kurmsfeld	88	1,2%	1.670,44 €	38	2,4%	1.447,97 €	3.118,41 €	1,5%
Langein	54	0,7%	1.025,04 €	7	0,4%	266,73 €	1.291,77 €	0,6%
Lutzhorn	12	0,2%	227,79 €	1	0,1%	38,10 €	265,89 €	0,1%
Moornsee	12	0,2%	227,79 €	2	0,1%	76,21 €	304,00 €	0,2%
Neuendeich	83	1,1%	1.575,53 €	19	1,2%	723,99 €	2.299,51 €	1,1%
Osterhorn	15	0,2%	284,73 €	3	0,2%	114,31 €	399,05 €	0,2%
Pinneberg	10	0,1%	169,82 €	0	0,0%	0,00 €	169,82 €	0,1%
Prisdorf	1.072	14,4%	20.348,98 €	143	9,0%	5.448,95 €	25.797,92 €	12,8%
Quickborn	60	0,8%	1.138,94 €	24	1,5%	914,51 €	2.053,44 €	1,0%
Raa-Besenbek	482	6,5%	9.149,45 €	70	4,4%	2.667,32 €	11.816,76 €	5,9%
Reilingen	20	0,3%	379,55 €	3	0,2%	114,31 €	493,86 €	0,2%
Scharenfeld	343	4,6%	6.510,91 €	55	3,5%	2.095,75 €	8.606,66 €	4,3%
Seester	466	6,3%	8.845,73 €	83	5,2%	3.162,68 €	12.008,41 €	6,0%
Seesterlinie	26	0,3%	493,54 €	2	0,1%	76,21 €	569,75 €	0,3%
Seeth-Ekholz	16	0,2%	303,72 €	3	0,2%	114,31 €	418,03 €	0,2%
Tangstedt	15	0,2%	284,73 €	11	0,7%	419,15 €	703,88 €	0,3%
Totnesch	47	0,6%	892,17 €	0	0,0%	0,00 €	892,17 €	0,4%
Uetersen	306	4,0%	5.694,68 €	84	5,3%	3.200,78 €	8.895,46 €	4,4%
Wedel	373	5,0%	7.080,38 €	74	4,7%	2.819,74 €	9.900,12 €	4,9%
Westerhorn	765	10,3%	14.521,42 €	130	8,2%	4.953,59 €	19.475,01 €	9,7%
Sonstige (außerhalb Kreis Pinneberg)	38	0,5%	721,33 €	11	0,7%	419,15 €	1.140,48 €	0,6%
für den gesamten Kreis Pinneberg OHNE Helgoland	0	0,0%	0,00 €	3	0,2%	114,31 €	114,31 €	0,1%
Grundmenge (absolute Zahl, entspricht 100%)	7.438	100,0%	141.190,00 €	1.588	100,0%	60.510,00 €	201.700,00 €	100,0%

Zielerreichungsbericht der AG der Familienbildungsstätten zur Kindertagespflege
Bericht vom ...

Produkt: 36100 - Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen

Operationale Ziele 2015	Kennzahl	Zielwert 2015	Ist 30.6.2015	Vgl. Vorjahr	Zielerreichung	Steuerungsmaßnahmen / Erläuterungen
1. Umfang des Kindertagespflegeangebotes	Anzahl der Neuvermittlungen pro Jahr	500				
	davon Geburtsjahrgangs von 2013 - 2015					
	davon 3 - unter 5 Jahre					
	davon Schulkinder					
	Entwicklung der Anzahl der Vermittlungen zum Vergleichsrichttag des Vorjahres in %					
	Anzahl der Kindertagespflegeplätze (=insgesamt betreute Kinder)	1.550				
	davon Geburtsjahrgänge von 2013 - 2015					
	davon 3 - unter 6 Jahre					
	davon Schulkinder					
	davon Kinder mit Migrationshintergrund					
	davon Kinder mit Flüchtlingsstatus					
	Entwicklung der Anzahl der Kindertagespflegeplätze (betreuten Kinder) zum Vergleichsrichttag des Vorjahres in %	245				
	Kinder mit besonderen Bedarfen:					
	davon 0 - unter 3 Jahre					
davon 3 - unter 6 Jahre						
davon Schulkinder						
Anzahl der betreuten Kinder aus Familien mit besonderen Sprachschwierigkeiten oder wesentlichen kulturellen Unterschieden in der Erziehung						
Anzahl der Anfragen von Familien mit ungeklärtem und gesichertem Flüchtlingsstatus						
Anzahl der insgesamt betreuten Kinder mit Flüchtlingsstatus						
Anzahl der insgesamt betreuten Kinder aus pädagogischer Notwendigkeit						
Anzahl der betreuten Kinder von Müttern unter 21 Jahre						

Operationale Ziele 2015	Kennzahl	Zielwert 2015	Ist 30.6.2015	Vgl. Vorjahr	Zielerreichung	Steuerungsmaßnahmen / Erläuterungen
	Anzahl der Kinder mit Einschränkungen in der sozial emotionalen Entwicklung					
	Anzahl der Eltern mit extremen Betreuungszeiten (Regelzeit 7.00-18.00 Uhr)					
	Anzahl der Kinder, die nur Randzeiten benötigen					
	Anzahl der Kinder in heilpädagogischen Maßnahmen					
	Anzahl der Kinder mit chronischen Erkrankungen					
II. Kindertagespflegepersonen	Anzahl Tagesmütter, Tagesväter	252				
	Anzahl KTP mit Migrationshintergrund					
	Anzahl der Beratungen pro Jahr	518				
	davon telefonisch					
	davon persönlich					
III. Eltern	Anzahl der Hausbesuche	252				
	Vertretungsausschüsse					
	Betreuungswünsche der Eltern					
IV. Kindertagespflegepersonen – Qualifizierung	TeilnehmerInnenzufriedenheit der QualifizierungsteilnehmerInnen in %					
	Anzahl der neu qualifizierten Tagesmütter					
	davon Anzahl der Tagesmütter, die während der Qualifizierung bereits Kinder betreuen					
	davon Anzahl der Tagesmütter, die sich nach den bundesweit anerkannten Zertifikat prüfen lässt.					

erstellt:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 899/2014/APP/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 28.10.2014
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 9/700-212

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	25.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	02.12.2014	öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Die Gebührenkalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Appen hat ergeben, dass die Grundgebühren zum 1. Januar 2015 erhöht werden müssen. Die Zusatzgebühr kann dagegen gesenkt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die ermittelten Gebührensätze zur Kenntnis zu nehmen und einer Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zum 1. Januar 2015 zuzustimmen.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren sind im Haushaltsplanentwurf 2015 bei der Haushaltsstelle 70000 110000 eingeplant worden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende **8.** Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Banaschak
Bürgermeister

Anlagen: 8. Nachtragssatzung

**8. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2014 folgende **8.** Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|--------------------------|
| (1) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich
mindestens jedoch je Grundstücksanschluss | 4,34 Euro,
6,51 Euro. |
|---|--------------------------|

Für Grundstücke, die direkt an den Hauptsammler West angeschlossen sind, wird keine Grundgebühr erhoben.

- | | |
|--|------------|
| (2) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser
a) bei Grundstücken, die über den unmittelbaren Kanalanschluss der Marseille-Kaserne an den Hauptsammler West entsorgt werden | 1,17 Euro, |
| b) bei allen anderen an den gemeindlichen Anlagen oder an den Hauptsammler West unmittelbar angeschlossenen Grundstücken | 1,57 Euro. |

- | | |
|--|--------------|
| (3) Die Benutzungsgebühr nach § 12 Absatz 3 beträgt für die Abwasserbeseitigung
a) aus abflusslosen Gruben monatlich (17 Entleerungen jährlich) | 115,00 Euro, |
| b) aus Hauskläranlagen monatlich (2 Entleerungen jährlich)
je Anlage. | 20,45 Euro |

Artikel II

Die **8.** Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Appen, den 2. Dezember 2014

Banaschak
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 886/2014/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 19.09.2014
Bearbeiter: Margitta Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	13.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	02.12.2014	öffentlich

Beitritt zum gemeinnützigen Förderverein "Kulturlandschaft Pinneberger Baumschulland e.V."

Sachverhalt:

Der Kreis Pinneberg hat gemeinsam mit Gemeinden, Verbänden und Einzelpersonen im März 2014 den Förderverein „Kulturlandschaft Pinneberger Baumschulland e.V.“ gegründet. Er dient dem Erhalt, der Pflege und der Förderung dieser traditionsreichen Baumschulkultur in einem der ältesten und größten zusammenhängenden Baumschulgebiete der Welt.

Die Kulturlandschaft Pinneberger Baumschulland hat sich im Zuge der Internationalen Gartenschau Hamburg (igs 2013) bereits als starker Partner der Metropolregion Hamburg gezeigt. Ein während dieser Zeit aufgebautes Netzwerk soll nicht nur erhalten, sondern weiter ausgebaut werden, um die Gartenkultur, die Landschaftspflege, die Naherholung und den Tourismus im Baumschulgebiet des Kreises Pinneberg zu fördern mit den Zielen:

- Erhalt der Kulturlandschaft
- Schutz, Erhalt und Förderung gartenkultureller Einrichtungen
- Neuentwicklung und Förderung gartenkultureller, landschaftspflegerischer und umweltpädagogischer Aktivitäten und Einrichtungen

Der Förderverein betreibt dazu Öffentlichkeitsarbeit mit Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Führungen sowie weiteren Informationsmedien, unterstützt Forschungsvorhaben; arbeitet mit in Vereinen, Verbänden, vergleichbaren Initiativen oder Dachorganisationen, die den Vereinszweck und seine Ziele unterstützen und gewinnt Fördermittel für Projekte im Vereinsgebiet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Appen sind mehrere Baumschulbetriebe angesiedelt. Mit der Mitgliedschaft würde die Gemeinde ein Zeichen setzen, dass sie sich mit den Baumschulbetrieben in ihrer Region verbunden fühlt und damit ihre Interessen und Ziele unterstützt

Ein Mitgliedsbeitrag ist von der Gemeinde nicht zu zahlen. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung sollen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise..) als ordentliche Mitglieder beitragsfrei bleiben.

Finanzierung:

e n t f ä l l t

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem gemeinnützigen Förderverein „Kulturlandschaft Pinneberger Baumschulland e.V.“ als Mitglied beizutreten, um letztendlich auch ein Zeichen der Verbundenheit zu setzen und damit die eigenen Baumschulbetriebe in ihren Interessen und Zielen unterstützt.

Ein Mitgliedsbeitrag ist lt. Satzung nicht zu zahlen.

(H.-J. Banaschak)
Bürgermeister

Anlagen: Satzung

Satzung des Fördervereins Kulturlandschaft Pinneberger Baumschulland *(als gemeinnütziger und steuerbegünstigter Verein)*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Kulturlandschaft Pinneberger Baumschulland.
2. a) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
b) Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name Förderverein Kulturlandschaft Pinneberger Baumschulland e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ellerhoop Kreis Pinneberg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist **die Förderung von Gartenkultur, Landschaftspflege, Naherholung und Tourismus im Baumschulgebiet Kreis Pinneberg und Südwestholstein**. Der Verein verfolgt dabei die Idee der nachhaltigen Entwicklung durch den Ausgleich zwischen wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zusammenführung und Zusammenarbeit von Akteuren der Gartenbau- und Baumschulwirtschaft, der Gartenkultur, der Landschaftspflege, der Naherholung und der Tourismusförderung im Vereinsgebiet mit den Zielen
 - a. Erhalt der Kulturlandschaft;
 - b. Schutz, Erhalt und Förderung gartenkultureller Einrichtungen;
 - c. Neuentwicklung und Förderung gartenkultureller, landschaftspflegerischer und umweltpädagogischer Aktivitäten und Einrichtungen.
 Dazu betreibt der Förderverein Öffentlichkeitsarbeit mit Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Führungen sowie weiteren Informationsmedien, unterstützt Forschungsvorhaben; arbeitet mit in Vereinen, Verbänden, vergleichbaren Initiativen oder Dachorganisationen, die den Vereinszweck und seine Ziele unterstützen und gewinnt Fördermittel für Projekte im Vereinsgebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.
3. Ein Teil des Vereinszwecks ist die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
4. Der Verein kann sich bei seiner Aufgabenerledigung Dritter bedienen oder eine eigene Geschäftsstelle unterhalten.

§ 3 Vereinsmittel

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch Mitgliederbeiträge sowie Zuwendungen finanzieller, sächlicher und dienstlicher Art. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; sie haben allerdings Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Formen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag bedarf nicht der Begründung. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.
3. In der Bundesrepublik Deutschland fühlen sich viele Menschen den Zielen des Vereinszwecks verbunden und unterstützen den Verein auf unterschiedliche Weise. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder haben ein Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind Personen oder Personenvereinigungen, die den Verein finanziell unterstützen. Sie haben ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod, Liquidation bzw. Auflösung einer juristischen Person/ Personenvereinigung.
 - b. Austritt des Mitgliedes: Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31.12. eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.
 - c. Ausschluss des Mitgliedes: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit seinem Beitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist, oder schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Dagegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließbeschlusses schriftlich Einspruch erheben. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Solange hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben mindestens einen Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen. Fördermitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag. Bei einer wirtschaftlichen Notlage kann der Vorstand den Beitrag auf schriftlichen Antrag des Mitglieds vorübergehend reduzieren.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Diese regelt die Höhe des Mindestbeitrages sowie die Zahlungsweise und Fälligkeit der Beitragszahlung. Gebietskörperschaften sollen als ordentliche Mitglieder beitragsfrei bleiben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung, und
- (2) der Vorstand.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Soweit sich nicht die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans aus der Satzung ergibt, entscheidet die Mitgliederversammlung über alle Vereinsangelegenheiten. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (2) Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden,
- (3) Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer,
- (4) Genehmigung des Jahres- und Finanzberichts und des Haushaltsplans des Vorstands,
- (5) Entgegennahme des Prüfberichts der Rechnungsprüfer,
- (6) Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- (7) die Beitragsordnung,
- (8) die Änderung der Satzung,
- (9) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung, Leitung, Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne die Abhaltung einer Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich, per Fax oder E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über später gestellte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
6. Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorschreibt. Für eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder.
7. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Sie ist geheim durchzuführen, wenn mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Bei Berechnung der Stimmen zählen nur Ja- und Neinstimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung des Antrags.
8. Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme. Bei Verhinderung können sie ihr Stimmrecht mittels einer der Versammlungsleitung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden, es sei denn, es liegt eine Vollmachterteilung vor. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen und Fördermitgliedern auf Antrag ein Rederecht einräumen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem/einer Protokollführer/in und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. In ihr sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführer/in, die Zahl der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder, die Tagesordnung und die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sind im Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 stimmberechtigten Personen, die gleichzeitig Vereinsmitglieder oder deren gesetzliche Vertreter oder deren Bevollmächtigte sind. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - (1) dem/der Vorsitzenden,
 - (2) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie
 - (3) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer; weitere Beisitzer sind möglich.
2. Der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand). Jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die erste Amtsdauer nach Vereinsgründung wird folgender Modus festgelegt: Nach dem zweiten Jahr werden die Beisitzer neu gewählt, nach dem dritten Jahr der/die eine stellvertretende Vorsitzende, nach dem vierten Jahr der/die Vorsitzende und der/die andere stellvertretende Vorsitzende.
4. Nach der ersten Amtsdauer gilt für alle Vorstandsposten eine reguläre Amtsdauer von vier Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5. Der Vorstand bestimmt die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und des/der einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (2) Vorbereitung und Vorlage des Haushaltsplanes und des Jahres- und Haushaltsberichtes,
 - (3) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (4) Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten des Vereins,
 - (5) Kontrolle und Weisungsbefugnis gegenüber dem hauptamtlichen Personal,
 - (6) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplans Personal, insbesondere einen/eine hauptamtlichen/hauptamtliche Geschäftsführer/in einstellen.
3. Der Vorstand kann der Geschäftsführung eine schriftliche Vollmacht erteilen, den Verein in laufenden Geschäften zu vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. § 9 Ziffer 2 Sätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.
2. Die Vorstandssitzungen leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des engeren Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung den Ausschlag.
4. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem/einer Protokollführer/in und der Leitung der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist. § 9 Ziffer 9 Satz 2 dieser Satzung gilt sinngemäß. Der/die Geschäftsführer/in des Vereins nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorstand kann ihn/sie im Einzelfall von den Sitzungen ausschließen.
5. Der Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise schriftlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre Rechnungsprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören oder in den vergangenen 2 Jahren angehört haben. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Rechnungen und die Rechnungsführung eines jeden Geschäftsjahres. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht, bevor diese über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

§ 14 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Themen/Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und benennt deren Sprecher/innen. In diesen Gruppen können Vereinsmitglieder und interessierte Dritte mitwirken. Die Projektgruppen unterstützen den Vorstand und die hauptamtliche Geschäftsführung. Initiativen und Maßnahmen stimmen sie mit diesen ab und berichten regelmäßig.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Nichtanerkennung/Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Gartenbauabteilung, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

Ellerhoop, 6. März 2014


Dr. Frank Schoppa
Vorsitzender

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 888/2014/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 14.10.2014
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 021.3123

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	04.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	25.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	02.12.2014	öffentlich

Karnevalsveranstaltung für Jung und Alt im Jahr 2015

Sachverhalt:

Für Sonntag, den 25.01.2014 ist wieder eine Karnevalsveranstaltung im Appener Bürgerhaus geplant. Das DRK – Ortsverein Appen wäre wieder bereit diese Veranstaltung durchzuführen. Allerdings unter der Voraussetzung, dass keine finanziellen Nachteile für den Verein entstehen.

Eine Nachfrage beim DRK – Ortsverein Appen hat ergeben, dass davon ausgegangen wird, dass ein Zuschuss in Höhe von 500 Euro ausreichend sein müsste. Allerdings liegt dem DRK – Ortsverein Appen keine weiteren Informationen von den Moorreger Karnevalisten vor. Sollte der Zuschuss nicht ausreichend sein, müsste dieser nachträglich noch angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Anzumerken ist, dass neben dem tatsächlichen finanziellen Zuschuss an das DRK – Ortsverein Appen auch noch weitere Kosten für die Leistungen des Bauhofes und des Hausmeisters anfallen.

Außerdem steht das Bürgerhaus ein gesamtes Wochenende nicht für eine Vermietung zur Verfügung.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2015 zur Verfügung ge-

stellt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem DRK – Ortsverein Appen für die Durchführung der Veranstaltung „Karneval für Jung und Alt“ am Sonntag, den 25.01.2015 einen Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro zu gewähren.

Sollte dieser Zuschuss nicht ausreichend sein, ist vom DRK – Ortsverein Appen eine entsprechende Abrechnung vorzulegen.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 901/2014/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 29.10.2014
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	20.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	02.12.2014	öffentlich

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 26 -Gewerbegebiet Hasenkamp- für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete"

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzungsperiode September 2014 haben sich die gemeindlichen Gremien mit der Abwägung der aus den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen befasst. Im Rahmen der Beschlussfassung wurde die Abwägung der landesplanerischen Stellungnahme zurück gestellt, da die vom Land angemerkten Bedenken hinsichtlich der Begrenzung der Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen im Gewerbegebiet nicht abschließend rechtssicher geprüft werden konnten.

Zwischenzeitig haben sich Planungsbüro und Innenministerium fachlich ausgetauscht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach Auskunft des Planungsbüros eine Festsetzung zur Steuerung der Betriebsleiterwohnungen möglich ist. Die vorgeschlagene Festsetzung für den Bebauungsplan lautet wie folgt:

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind im Gewerbegebiet Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur ausnahmsweise zulässig.

Je Betrieb und Grundstück ist dabei maximal eine Wohnung zulassungsfähig, und dies auch nur sofern diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet ist, ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet ist und die Grundstücksfläche des Betriebes mindestens 2.500 m² beträgt.

Mit dieser Formulierung ist klargestellt, dass Wohnungen nur ausnahmsweise zulässig sind. Kriterien für eine ausnahmsweise Zulassung ist die Anzahl (1), die Betriebszuordnung (Festschreibung durch Baulast), die deutliche Unterordnung (51% reichen nicht aus) und die notwendige Grundstücksfläche (2.500m²).

Durch diese Festsetzung wird die Zulässigkeit einer Betriebsleiterwohnung deutlich eingeschränkt und nur für Betriebe ermöglicht, die alle vorgenannten Kriterien erfüllen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung trägt die vorgeschlagene Festsetzung den bisherigen Gedankenansätzen der politischen Vertreter am meisten Rechnung und sollte deshalb für das neue Gewerbegebiet übernommen werden.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die Abwägung wurden entsprechend überarbeitet und liegen anbei. Die weitergehenden Dokumente, z.B. Umweltbericht, mussten nicht überarbeitet werden und sind deshalb auch nicht erneut verschickt worden.

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde. Die Planungskosten stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 26 -Gewerbegebiet Hasenkamp- für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete" abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. vorliegendem Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 26 - Gewerbegebiet Hasenkamp- für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Banaschak

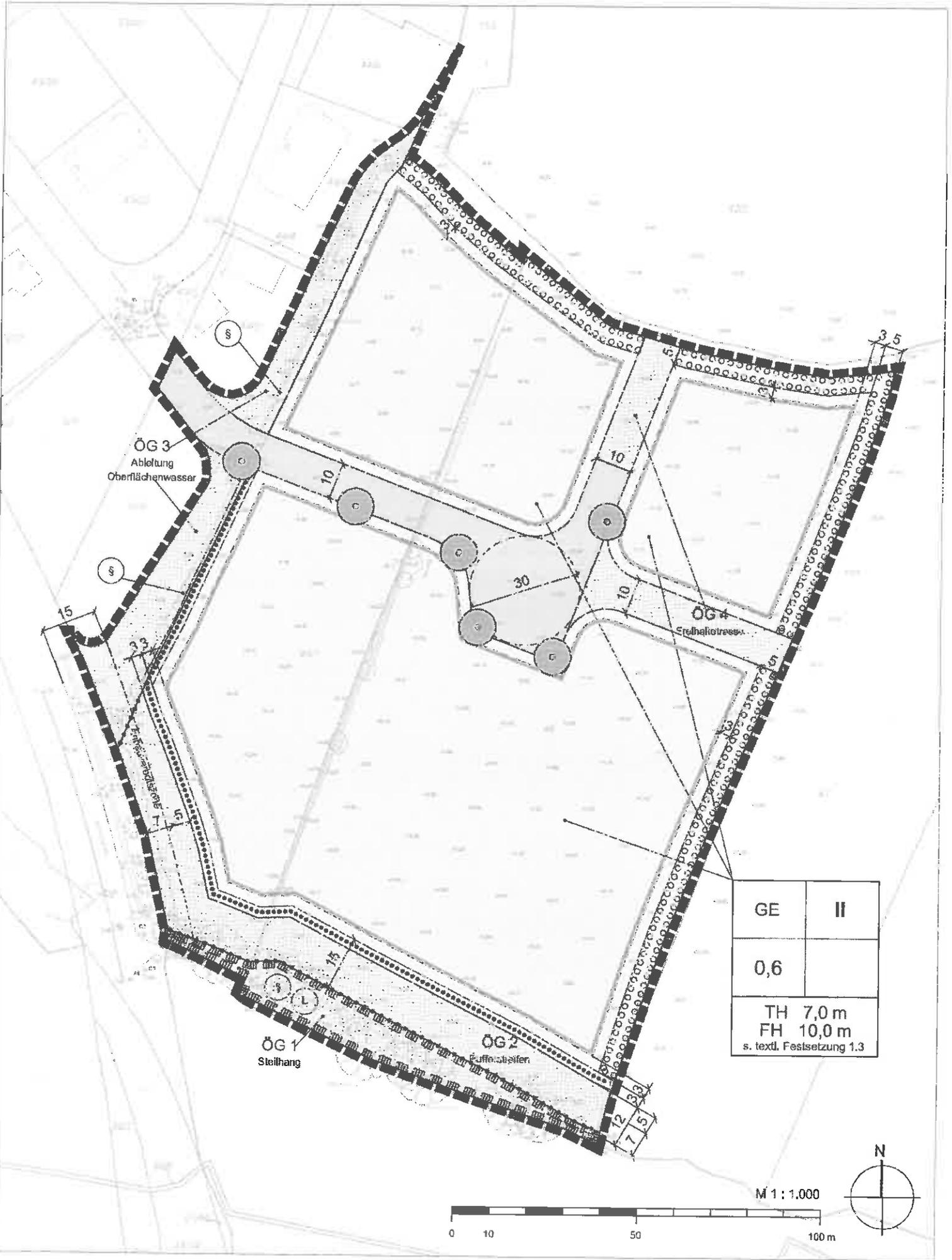
Anlagen:

- Planzeichnung, Begründung, Abwägungsvorschlag

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Ö 13

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Gewerbegebiet (siehe textliche Festsetzungen 1.1. bis 1.2.)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,6

Grundflächenzahl als Höchstmaß

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH = 7,0 m Traufhöhe als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzung 1.3.)

FH = 10,0 m Firsthöhe als Höchstmaß (siehe textlichen Festsetzung 1.3.)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN



Öffentliche Grünfläche mit Nummerierung, Zweckbestimmung: siehe Planzeichnung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzung 1.8.)



Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen (Knickschutzstreifen, siehe textliche Festsetzung 1.9.)

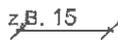


Anpflanzen von Bäumen (siehe textliche Festsetzung 1.6.)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Bemaßung in m



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Anbauverbotszone gem. § 29 Abs. 1 StrWG SH



Landschaftsschutzgebiet (LSG) nach § 15 LNatSchG



Besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG (Stellhang)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Vorhandene Grundstücksgrenzen



Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- 1.1. Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO (Gewerbebetriebe aller Art) zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht zulässig.
Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind im Gewerbegebiet Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur ausnahmsweise zulässig. Je Betrieb und Grundstück ist dabei maximal eine Wohnung zulassungsfähig, und dies auch nur sofern diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet ist, ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet ist und die Grundstücksfläche des Betriebes mindestens 2.500 m² beträgt.
Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 I der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).
- 1.2. Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.
Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie
- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
- in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
- diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
Eine Überschreitung der max. zulässigen Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 250 m² für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus bis zu max. 1.000 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des Holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt; auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils in Grundfläche und Baumasse kann in diesem Fall verzichtet werden.
- 1.3. Die maximale Traufhöhe beträgt 7,0 m, die maximale Firsthöhe 10,0 m. Die Traufhöhe wird gemessen am Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

- 1.4. Wird die offene Bauweise gewählt, so sind auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 1.5. Sind für die Erschließung rückwärtiger Grundstücke im Planbereich südlich der Planstraße noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich, bestimmt sich ihre genaue Lage nach der beabsichtigten Grundstücksaufteilung. Sie sind gemäß § 125 Abs. 2 BauGB herzustellen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 1.6. Für die festgesetzten Standorte für das Anpflanzen von Bäumen sind Stieleichen (*Quercus robur*) mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen. Die Standorte können für die Schaffung von Parkplätzen und zur Anlage von Grundstückszufahrten örtlich variiert werden.
- 1.7. Auf privaten Stellplatzanlagen ist je angefangene 4 Stellplätze ein standortheimischer großkroniger Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm im Zusammenhang mit der Stellplatzanlage zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen. Die Baumscheiben sind zu bepflanzen und gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Artenauswahl Laubbäume:

Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Gefüllte Vogelkirsche (<i>Prunus avium 'Plena'</i>)
Baumhasel (<i>Corylus colurna</i>)	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	

- 1.8. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zweireihige Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Hecken sind in der Anwachsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn vorzunehmen.

Artenauswahl Hecken und Knicks:

Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaea</i>)
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)
Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
Weinrose (<i>Rosa rubiginosa</i>)	

Pflanzgrößen: min. leichte Sträucher, leichte Heister, Überhälter: Hochstämme, min. 10-12 cm.

- 1.9. Vor dem bestehenden bzw. dem neu anzulegenden Knick sind auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen mindestens 3 m breite Knickschutzstreifen anzulegen, mit einer kräuterreichen Rasenmischung anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind einmal jährlich zu mähen. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn vorzunehmen.
- 1.10. Auf der öffentlichen Grünfläche 2 (ÖG 2) ist parallel zum Steilhang ein Pufferstreifen anzulegen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ein 7 m breiter krautiger Saumstreifen ist an der Kante des Steilhangs anzulegen, mit einer kräuterreichen, standortheimischen Saatmischung anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist als Gras- und Staudenflur offenzuhalten (Mahd in mehrjährigem Abstand). Anschließend an den Saumstreifen ist auf 5 m Breite ein Knick neu anzulegen (Knickwall mindestens 3 m breit) und mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten (Artenauswahl und Pflanzgrößen siehe Festsetzung 1.8.). Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn des ersten Vorhabens einheitlich und in einem Zuge vorzunehmen. Der Knick ist in der Anwuchsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen.
- 1.11. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist beschränkt auf 10 % der Anpflanzungen je Grundstück.
- 1.12. Im Gewerbegebiet ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden. Für Außenleuchten sind nur Lichtquellen zu verwenden, deren Abstrahlung nach unten gerichtet und auf einen Winkel von bis zu 50° zur Vertikalen beschränkt ist. Das Anstrahlen von baulichen Anlagen, mit Ausnahme von zulässiger Weise errichteten Werbeanlagen, ist nicht zulässig.

Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 1.13. In Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind die Außenbauteile von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in Schallschutz-Bauweise entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereiches IV der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" mit einem resultierenden Schalldämm-Maß von > 40 dB auszuführen. Für die Schlafräume sind schallgedämmte Be- und Entlüftungen zu verwenden.

2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 der Landesbauordnung

- 2.1. Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (Sockel) darf maximal 50 cm höher hergestellt werden als die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.
- 2.2. Die Dachneigung von Hauptgebäuden beträgt 10 - 50°. Geringere Dachneigungen oder Flachdächer sind nur zulässig über Gebäuden, deren kleinste Seitenlänge mehr als 25 m beträgt sowie über untergeordneten Gebäudeteilen und bei begrüntem Dächern.
- 2.3. Solaranlagen auf Dächern sind zulässig, wenn sie in der gleichen Neigung des darunter liegenden Daches montiert werden. Auf Flachdächern können sie aufgeständert werden.
- 2.4. Glasierte Dachpfannen sind unzulässig. Engobierte Dachpfannen sind zulässig, wenn sie nicht glänzend ausgeführt sind.
- 2.5. Wand- und Dachbaustoffe mit dauerhaft glänzenden Metall- oder metallisch wirkenden Oberflächen sind unzulässig.
- 2.6. Gebäude sind in Fassadenabschnitte zu gliedern, deren Länge höchstens 25 m beträgt. Die Gliederung kann durch Farbwechsel, Vor- und Rücksprünge von mindestens 0,15 m oder durch vertikal durchgehende Fugen erfolgen.
- 2.7. Über die Traufe hinausragende Werbeanlagen sind mit Ausnahme von Fahnen unzulässig. Ausnahmen für frei stehende Werbeanlagen sind zulässig bei Betriebsarten, deren Werbeanlagen diese Höhe in der Regel überschreiten (z. B. Tankstellen, Kfz-Betriebe) und eine Höhe von 9 m nicht überschritten wird. Lechtwerbungen mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht sind unzulässig.
- 2.8. Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als Hecken zulässig. Die Hecken müssen eine Höhe von mindestens 1 m haben. Zäune sind nur zusätzlich und nur blickdurchlässig in den Farben Schwarz, Grau oder Grün zulässig.

Gemeinde Appen

**Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 26
„Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“**

für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp,
östlich der Appener Straße und westlich der Straße Lange Twiete

Teil I: Städtebaulicher Teil

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 23.10.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessorin Stephanie Thies
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Inhalt:

1	Allgemeines	3
1.1	Planungsanlass und Verfahren	3
1.2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
1.3	Archäologie.....	4
2	Planungsvorgaben	5
2.1	Ziele der Raumordnung	5
2.2	Flächennutzungsplan.....	6
2.3	Bestehender Bebauungsplan.....	8
2.4	Naturschutzrechtliche Vorgaben	9
3	Städtebauliches Konzept.....	10
3.1	Art der baulichen Nutzung	10
3.2	Maß der baulichen Nutzung und Bauweise.....	12
3.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Grünflächen	12
3.4	Gestalterische Festsetzungen.....	13
4	Erschließung / Verkehrsflächen.....	14
4.1	Überörtliche Erschließung.....	14
4.2	Verkehrsflächen.....	14
4.3	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	15
5	Ver- und Entsorgung.....	16
6	Altlasten	17
7	Immissionsschutz	17
8	Umweltbericht	siehe Teil II der Begründung
9	Flächen und Kosten	18

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 26 ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen, da in der Gemeinde Appen eine hohe Nachfrage nach freien Gewerbeflächen besteht und die vorhandenen Gewerbeflächen bereits vollständig verkauft sind.

Derzeit liegen der Gemeinde 25 schriftliche Anfragen durch Unternehmen nach verfügbaren Gewerbeflächen vor. Dabei handelt es sich bei rund 20 Betrieben um bereits ortsansässige Betriebe, die bislang in Wohn- oder Mischgebieten ansässig waren oder die sich in einem Gewerbegebiet vergrößern möchten, oder um auswärtige Unternehmen, die aufgrund ihrer Flächennachfragen von ca. 1.000 - 5.000 m² als ortsangemessene Betriebsgrößen bezeichnet werden können. Der Gesamtumfang der durch ortsansässige Betriebe oder durch ortsangemessene auswärtige Betriebe angefragten Flächen übersteigt bereits die durch diesen B-Plan vorgesehenen neu zu schaffenden Gewerbeflächen. Durch die Verlagerung und Vergrößerung von ortsansässigen Betrieben werden voraussichtlich nur in geringem Umfang von etwa 1.000 m² sonstige Gewerbeflächen innerhalb Appens frei, die wiederum für eine Gewerbenutzung zur Verfügung stehen können.

Im Bestand sind hierfür keine Gewerbeflächen verfügbar. Die Fläche nördlich des bestehenden Gewerbegebiets Hasenkamp an der Straße Ossenblink ist grundsätzlich für eine Erweiterung geeignet. Sie wird aber auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen. Alternative Flächen, die sich für eine Gewerbeflächenentwicklung in der Gemeinde eignen könnten sind nicht vorhanden. Potenziell bebaubare Flächen innerhalb des Ortes stehen derzeit nicht zur Verfügung, die Gemeinde hat diesbezüglich aber eine Vorkaufsrechtsatzung aufgestellt. Diese eignen sich aber eher für eine Wohnbauflächenentwicklung. Die Entwicklungsmöglichkeiten am Ortsrand sind durch die angrenzenden Landschaftsschutzgebiete stark eingeschränkt. Dort potentiell verfügbare Flächen bieten sich aufgrund der benachbarten Nutzungen ebenfalls eher für eine Wohnbauflächenentwicklung, nicht aber für eine Gewerbeflächenentwicklung an.

Die durch diesen B-Plan zu entwickelnden Flächen befinden sich in Eigentum der Gemeinde, die die Erschließung und die Vergabe der Grundstücke an Interessenten selbst steuern. Die Gemeinde kann so besonderen Augenmerks darauf legen, dass die Grundstücke vorzugsweise an ortsansässige Gewerbebetriebe vergeben werden, oder alternativ an ortsangemessene auswärtige Betriebe bis zu einer Flächengröße von 5.000 m². Hierbei soll auch darauf geachtet werden, dass es sich um standortangemessene Branchen handelt, die beispielsweise keine besonders hohe Verkehrsintensität aufweisen (wie z.B. Logistikbetriebe).

Parallel zur Aufstellung des B-Plans erfolgt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Die bisher im Änderungsbereich dargestellten F

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft werden nun überwiegend als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Parallel zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist auch der Landschaftsplan zu ändern.

1.2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Appen, östlich der Appener Straße (K 13) und hat eine Größe von insgesamt ca. 3,4 ha.

Nordwestlich des Plangebietes grenzt dieses an das bestehende Gewerbegebiet Hasenkamp an. Für diesen Bereich besteht der B-Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“ aus dem Jahr 2004.

Im Norden und Osten des Plangebietes liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein degradierter Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar.

Am südlichen Rand des Plangebietes liegen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützte Biotope an der Hangkante und in der Grotwischniederung. Außerdem liegt die Grotwischniederung im Landschaftsschutzgebiet, das an das Plangebiet angrenzt (näheres s. Kap. 2.4).

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich überwiegend um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen werden Teilflächen des B-Plans Nr. 20 in den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 26 aufgenommen, da über diese die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsfläche erfolgt. In diesen verlaufen teilweise Anlagen zur Oberflächenentwässerung.



Abb. 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 26, ohne Maßstab,
Quelle: Geoportal Metropolregion Hamburg

1.3 Archäologie

Laut Archäologischem Landesamt Schleswig-Holstein können im Plangebiet zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler festgestellt werden.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein weist aber darauf hin, dass für den Fall, dass während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

2 Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs in dem die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert und Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete in ausreichendem Umfang vorgehalten werden sollen, wobei die unterschiedlichen Flächenansprüche im Ordnungsraum besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden sollen. (siehe LEP 2010, Teil B, 1.3)

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Bereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 2). Als nichtzentraler Ort ist in Appen gemäß Regionalplan die Ausweisung von Flächen für den örtlichen Bedarf vorzusehen, d.h. für ortsansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe (s. Ziffer 5.2.4) um so ein Abwandern ortsansässiger Betriebe und den Verlust wohnortnaher Arbeitsplätze zu verhindern. Auch die Neuansiedlung von Betrieben, die in ihren baulichen Ansprüchen dem gewachsenen Siedlungsgefüge angemessen sind, soll so grundsätzlich möglich sein.

Bis zur südwestlichen Grenze des Plangebietes an der Appener Straße (K 13) ist ein Regionaler Grünzug dargestellt.

Im Süden ragt der Planbereich geringfügig in ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (siehe Abb. 2). Derart festgelegte Gebiete dienen der vorsorgenden Sicherung der Rohstoffgewinnung und –versorgung im Planungsraum und sollen möglichst von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden. Die durch die 7. Änderung des FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen (G) und durch den B-Plan Nr. 26 getroffenen Festsetzungen als Gewerbegebiet (GE) weichen damit von den Aussagen des Regionalplans geringfügig ab. Aus Sicht der Gemeinde soll hier aber der Überplanung dieses kleinen Teilbereichs des Vorbehaltsgebietes zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes der Vorrang gegenüber einem Bodenabbau gegeben werden. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen werden dringend gewerbliche Bauflächen innerhalb des Gemeindegabiets benötigt. Die Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes stellt aus städtebaulichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen den sinnvollsten Standort dar. Zum einen wird so die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt und nur geringfügig erweitert, so dass somit nur ein geringer Erschließungsaufwand und Flächenverbrauch und eine nur geringe Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes entsteht. Zum anderen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer relativ geringen ökologischen Wertigkeit in Anspruch genommen. Das Plangebiet liegt außerdem nur am äußersten Rand des „Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ und die unmittelbar anschließenden Flächen stehen wegen der geschützten Niederung des Grotwischgrabens, des Friedhofs und der ehem. Deponie auf Dauer nicht für einen Bodenabbau zur Verfügung. Einer Überplanung dieses Teilbereichs des Vorbehaltsgebietes durch die Gewerbegebietserweiterung soll aus Sicht der Gemeinde daher der Vorzug gegeben werden.



Abb.2: Ausschnitt aus dem Regionalplan M. ca. 1:50.000 mit Kennzeichnung des Plangebietes (gelber Pfeil)

2.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wurde im wirksamen FNP der Gemeinde Appen bislang als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt (s. Abb. 3). Parallel zur Aufstellung des B-Plans wird der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich dieses B-Plans geändert. In der 7. Änderung des FNP werden im Geltungsbereich überwiegend gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt (s. Abb. 4). Im Süden des Änderungsbereichs wird eine Grünfläche dargestellt, die als Pufferfläche zum südlich gelegenen gesetzlich geschützten Biotop (Steilhang) und zur Grotwischniederung dient. Die Anbauverbotszone gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) wurde in die Zeichnung nachrichtlich übernommen.

Damit wird der B-Plan Nr. 26 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des FNP entwickelt.

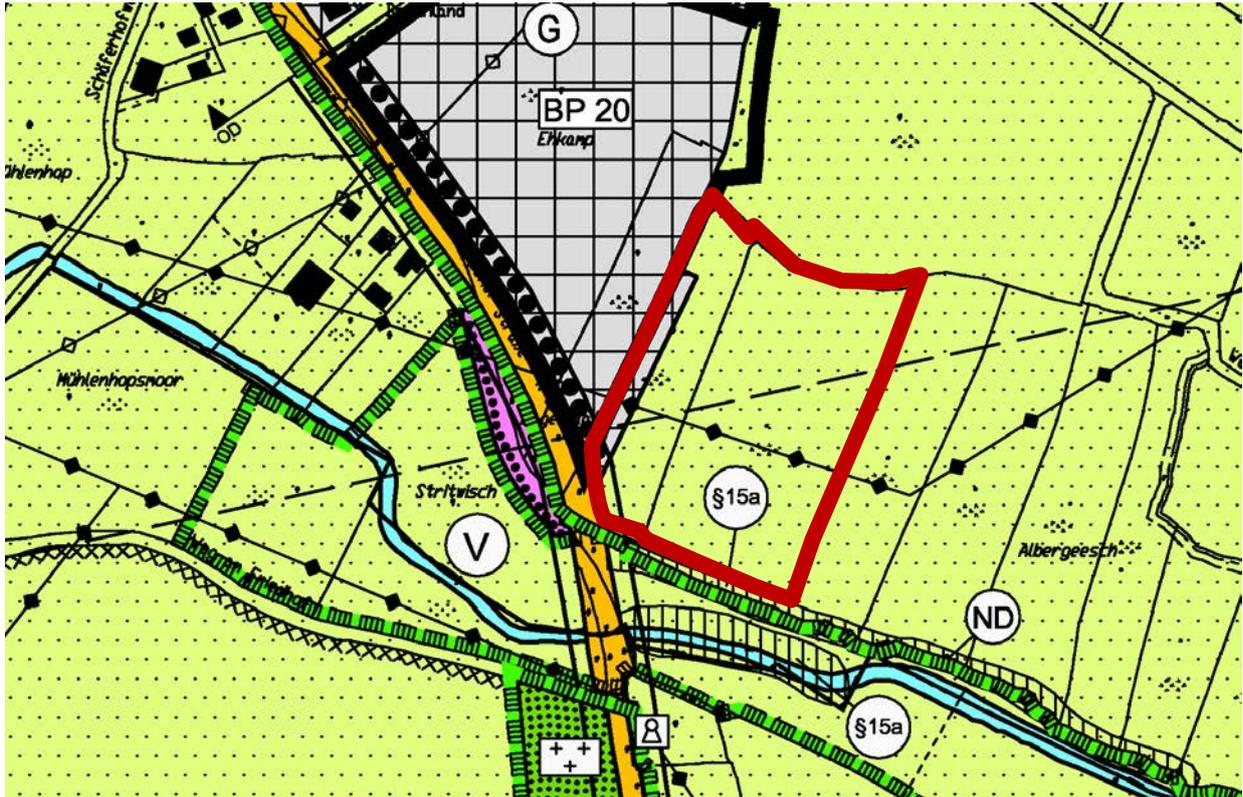


Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Bereichs der 7. Änderung des FNP (rote Umrandung) (Maßstab ca. 1:5.000)

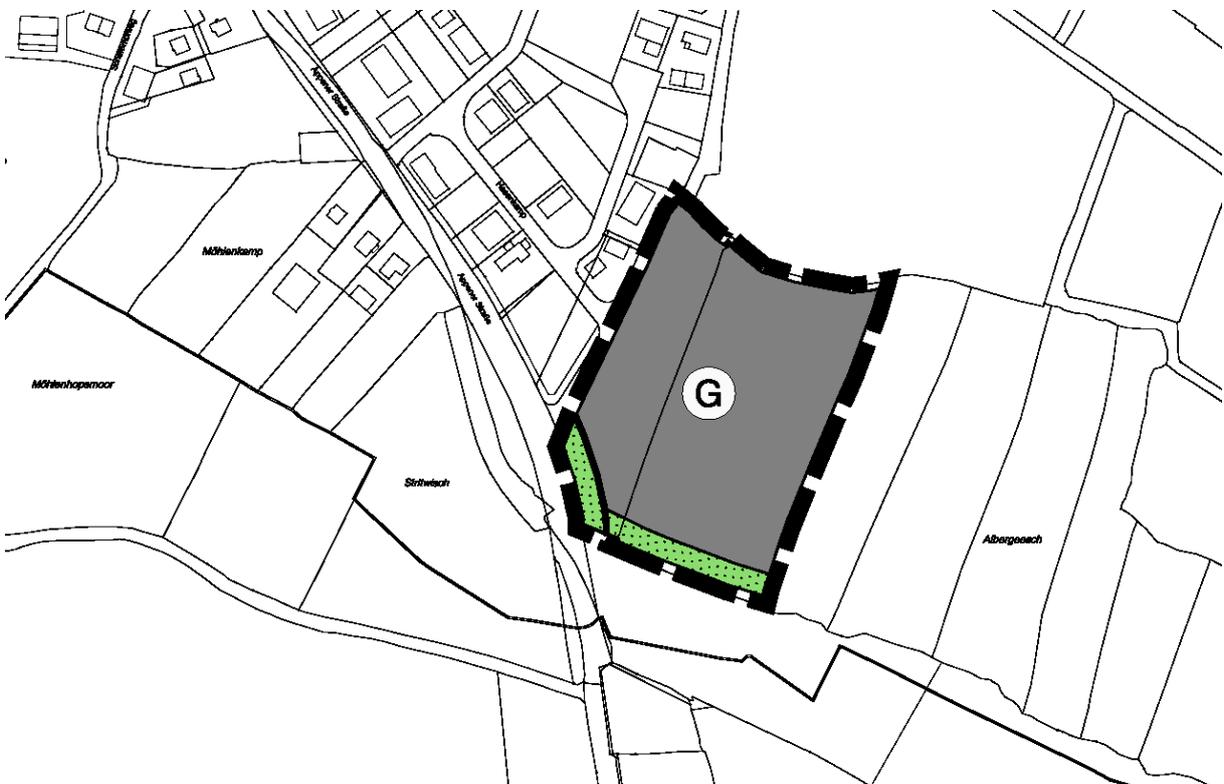


Abb. 4: 7. Änderung des Flächennutzungsplans (Maßstab ca. 1: 5.000)

2.3 Bestehender Bebauungsplan

Nordwestlich des Plangebietes gilt der rechtskräftige B- Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“. Dieser setzt als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet (GE) fest.

Ein Teil des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 20 "Gewerbegebiet Hasenkamp III" vom 29.05.2004 wird durch diesen B-Plan Nr. 26 überplant und dort dessen Festsetzungen aufgehoben. Es handelt sich dabei um die im B-Plan Nr. 20 als Öffentliche Grünfläche 2 (ÖG 2) mit der Zweckbestimmung Ableitung Oberflächenwasser festgesetzte Fläche.



Abb. 5: Zeichnerische Festsetzungen des B-Plans Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“ (Maßstab ca. 1: 2.000)

2.4 Naturschutzrechtliche Vorgaben

Landschaftsplan

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen weisen die zentralen Flächen des Plangebietes als Landwirtschafts- bzw. Baumschulflächen keine weiteren Entwicklungsaussagen auf.

Die südliche Hangkante und die angrenzende Grotwischniederung sind als besonders geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Nebenverbundachse des Biotopverbundes/ der Vorrangflächen für den Naturschutz gekennzeichnet.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauf Flächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Sofern sich die neu ausgewiesenen Baugebiete in Übereinstimmung mit den Darstellungen der Gebietsentwicklungsplanung Siedlungsraum Pinneberg befinden, ist nach Einschätzungen des Landschaftsplans ein hohes Maß der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Standortfindung von Wohn- und Gewerbegebieten im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung im Großraum Pinneberg schloss eine naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtung mit ein (s. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151f; s. nächster Absatz).

Gebietsentwicklungsplan für den Siedlungsraum Pinneberg Entwurf 1996 (GEP)

Wenngleich die GEP kein verbindliches Planungsinstrument darstellt, schloss die Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtungen und Zielvorgaben mit ein. Diese vor die Bauleitplanung geschaltete vorbereitende Gebietsentwicklungsplanung umfasste auch den Kernbereich der Gemeinde um den Zentralort Appen.

Unter Berücksichtigung der Themen

- Arten- und Biotopschutz
- Boden und Wasser
- Landschaftsbild
- naturverträgliche Erholung

wurde ein „landschaftsplanerisches Leitbild“ aufgrund von Qualitätszielen erstellt, das bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Entwurf berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass Wohnbau- und Gewerbeflächen aus landschaftsplanerischer Sicht möglichst in gering empfindlichen Bereichen ausgewiesen wurden (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27).

In der GEP umfasst die Planung der gewerblichen Bauflächen auch die nun im B-Plan 26 bzw. der 7. Änderung des FNP vorgesehenen Gewerbeflächen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die Hangkante im Süden weist einen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten artenreichen Steilhang und einen Knick auf.

Ein degradiertes Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar.

In der südlich angrenzenden Niederung außerhalb des Plangebietes selbst ist der Bachlauf abschnittsweise als naturnahes Fließgewässer mit dazugehöriger uferbegleitender natürlicher oder naturnaher Ufervegetation zu sehen. Weiterhin sind punktuell Kleingewässer und Großseggenriede als nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

An der nordwestlichen Spitze des Gewerbegebietes beiderseits des dort befindlichen Feldweges (außerhalb des Plangebietes) befindet sich ein geschützter Knick/Redder.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Die kürzesten Entfernungen zu den nächst gelegenen FFH-Gebieten betragen mindestens 1,6 km in westliche Richtung (2324-304 Tävs Moor) und mindestens 3,2 km in südliche Richtung (2324-303 Butterbarg Moor).

Landschaftsschutzgebiet

Die südlich des Plangebietes liegende Hangkante und die angrenzende Niederung der Grotwisch liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (Kreisverordnung vom 20.12.2002).

Im LSG ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb von Straßenkörpern zu verlegen.

Rechtlich festgesetzte Kompensationsflächen

Die angrenzende Niederung der Grotwisch östlich der K 13 ist mit bestehenden Ausgleichsflächen/Ökokonten der Gemeinde Appen entwickelt; die Flächen sind damit rechtlich für diesen Zweck gebunden.

3 Städtebauliches Konzept

3.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt und damit das bereits vorhandene Gewerbegebiet erweitert.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden ausgeschlossen, da eine Ansiedlung von Beherbergungsbetrieben zu Immissionsschutzkonflikten mit gewerblicher Produktion, Verarbeitung und Lagerung führen kann und die Gewerbebetriebe dadurch einschränken würde.

Für gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulassungsfähige Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wird festgesetzt, dass je Betrieb und Grundstück maximal eine Wohnung zugelassen werden kann, und dies auch nur, sofern sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet ist, ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet ist und die Grundstücksflä-

che des Betriebes mindestens 2.500 m² groß ist. Durch diese Festsetzung soll der Anteil der durch Wohnnutzungen genutzten Flächen im Gewerbegebiet begrenzt und der Charakter des Gewerbegebietes gewahrt werden um die knappen verfügbaren Gewerbeflächen vorrangig den gewerblichen Nutzungen zur Verfügung stellen zu können.

Ausgeschlossen werden außerdem Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist. Dieser Ausschluss erfolgt, um die Flächen für Gewerbebetriebe im engeren Sinne (produzierendes, verarbeitendes und dienstleistendes Gewerbe), die auf einen Standort im Gewerbegebiet angewiesen sind, zu sichern. Außerdem erfolgt der Ausschluss dieser Nutzungen, da die Ansiedlung von Vergnügungsstätten, insbesondere von Bordellen oder bordellartigen Betrieben, regelmäßig zu negativen Standortbedingungen (Abwertung) oder Nachbarschaftskonflikten führt.

Einzelhandelsbetriebe werden ausgeschlossen. Landesplanerisches Ziel ist es, ein gestuftes Versorgungssystem an geeigneten Standorten zu sichern. Hierfür sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, insbesondere mit Ausweisung gewerblicher Bauflächen, Festsetzungen zu treffen, die eine diesen Zielen zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlungen ausschließen (Ziff. 2.8 Abs. 11 LEP 2010). Ausgeführt wird dies auch im Gemeinsamen Beratungserlass zur Ansiedlung von Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs vom 01. August 1994, Ziffern 2.4.1 (Abschnitt "Gewerbe- und Industriegebiete") und 3.4.4.

Von dem festgesetzten grundsätzlichen Ausschluss werden die folgenden Ausnahmen zugelassen:

Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Ziel der Gewerbegebietsfestsetzung ist die Ansiedlung von Handwerks-, Produktions-, Dienstleistungs- und Großhandelsbetrieben, um das Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde zu erhöhen und ausreichende Flächen insbesondere auch zur Umsiedlung städtebaulich störender Betriebe zur Verfügung stellen zu können. Diesen Betrieben soll jedoch als untergeordnete Nebeneinrichtung Gelegenheit gegeben werden, ihre Produkte an Endverbraucher zu verkaufen (Direkt-Vermarktung). Wegen der i.d.R. eher wohnungsfern gelegenen Gewerbegebiete wird der Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs generell ausgeschlossen; diese Einrichtungen sollen wohnungs- und verbrauchernah angesiedelt werden.

Eine Überschreitung der max. zulässigen Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 250 m² für den Einzelhandelsanteil bis zu max. 1.000 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des Holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt. Auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils in Grundfläche und Baumasse kann in diesem Fall verzichtet werden.

Die erweiterte Ausnahme für den Einzelhandel soll Gewerbebetrieben, deren Produktpalette ein flächenbeanspruchendes Sortiment umfasst, die gleichen Möglichkeiten wie den zuvor genannten Betrieben eröffnen. Insbesondere Kfz-Reparaturwerkstätten, die gleichzeitig einen Gebrauch- oder Neuwagenhandel betreiben, Zimmerei- oder Tischlereibetriebe, die Möbel, Zäune, Carports o. Ä. herstellen, oder der Baustoffgroßhandel benötigen für die vor-

genannten Produkte erhebliche Stellflächen. Diesem Umstand soll durch die weitere begrenzte Ausnahmeregelung Rechnung getragen werden.

Von dem vorstehend im Ausnahmewege ermöglichten Einzelhandel gehen nicht die in der Begründung zum grundsätzlichen Einzelhandelsausschluss angeführten Gefährdungen für die städtebauliche Entwicklung aus.

3.2 Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend den Festsetzungen in den angrenzenden Gewerbegebieten mit 0,6 festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen so festgesetzt, dass zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zu den Anpflanzflächen jeweils ein Abstand von 3 m eingehalten wird.

Entsprechend dem Charakter der angrenzenden Gewerbegebietsflächen und aufgrund der Ortsrandlage sind im Plangebiet maximal zweigeschossige Gebäude zulässig. Da die Höhe einzelner Geschosse nicht beschränkt ist, werden zur Steuerung der Höhenentwicklung eine maximale Traufhöhe von 7 m und eine maximale Firsthöhe von 10 m festgesetzt. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes. Unter Traufhöhe ist die Höhe der Schnittkante zwischen Oberkante der Dachhaut mit der Außenfläche der aufgehenden Wand zu verstehen.

Es wird keine Bauweise festgesetzt. Es erfolgt aber die Festsetzung einer Abweichung im Fall einer offenen Bauweise, dass auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. So soll es sowohl möglich sein in der offenen Bauweise zu bauen und in dieser auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zu errichten, als auch aus Platzspargründen eine Grenzbebauungen zu errichten.

3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Grünflächen

Im Süden des Plangebiets liegt ein Steilhang, welcher als Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG geschützt ist. Dieses ist auch bereits Teil des Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. Dieser Bereich wird im B-Plan als öffentliche Grünfläche 1 (ÖG 1) mit der Zweckbestimmung „Steilhang“ festgesetzt und die Schutzgebiete nachrichtlich übernommen.

Zum Schutz des Steilhangs und der daran anschließenden Grotwischniederung wird parallel dazu eine Pufferzone vorgesehen, die sich in mehrere Zonen gliedert und insgesamt eine Breite von 15 m hat. Dieser Bereich wird als öffentliche Grünfläche 2 (ÖG 2) mit der Zweckbestimmung „Pufferstreifen“ und als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt. Auf der ÖG 2 ist in einer Breite von 7 m ein krautiger Saumstreifen angrenzend an den Steilhang anzulegen, der als Pufferstreifen und Abstandsfläche zur Vermeidung von Störungen und Stoffeinträgen aus dem Gewerbegebiet in den Steilhang/ der Grotwischniederung dient. Hier ist eine kräuterreiche, standortheimische Saatmischung anzusäen und dauerhaft als Gras- und Staudenflur offenzuhalten. Daran anschließend erfolgt die Neuanlage eines Knicks mit insgesamt 5 m Breite. Dieser ist mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen (lt. Pflanzliste) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dieser dient der Minimierung für die Eingriffe in das Landschaftsbild sowie zum Ausgleich des unbewachsenen Knickwalls durch eine Knickneuanlage mit insgesamt 5 m Breite (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.10.). Die Gras-/Staudenflur und die Knickneuanlage von insgesamt 12 m Breite werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt und fachgerecht gepflegt, um die wesentlichen Pufferfunktionen dauerhaft aufrecht zu erhalten. Der neu angelegte Knick ist gemäß „Durchführungsbestimmun-

gen zum Knickschutz“ (Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn des ersten Vorhabens einheitlich und in einem Zuge vorzunehmen.

An den Knick schließt auf der Gewerbeseite ein weiterer Knickschutzstreifen mit 3 m an, welcher als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt wird und gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.9. mit einer kräuterreichen Rasenmischung anzusäen, dauerhaft zu erhalten und einmal jährlich zu mähen ist. Dieser ist spätestens bei Baubeginn durch den jeweiligen Eigentümer anzulegen. Hierdurch wird insbesondere verhindert, dass eine Bebauung oder Nutzung des Gewerbes zu nahe an den Knick heranreicht und seine Funktion beeinträchtigt. Die Funktion des Knicks wird durch die angrenzend geplanten krautigen Säume erheblich aufgewertet.

Die bereits bestehende Grünfläche im Westen des Plangebietes wird durch diesen B-Plan überplant und der nicht für die Erschließungsstraße benötigte Bereich wird als öffentliche Grünfläche 3 (ÖG 3) mit der Zweckbestimmung „Ableitung Oberflächenwasser“ festgesetzt. Die hier verlaufenden Leitungen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem bestehenden Gewerbegebiet in das westlich der Appener Straße gelegene Regenrückhaltebecken bleiben erhalten und nehmen auch das Oberflächenwasser der Erweiterungsflächen auf.

Auf der ÖG 3 befindet sich außerdem ein bereits bestehender Knickwall. Daher wird parallel zu diesem die Fortführung des 3 m breiten, als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzten Knickschutzstreifens vorgesehen.

Zur Begrünung des Straßenraums wird die Anpflanzung von Stieleichen entsprechend dem Charakter des bestehenden Gewerbegebietes Hasenkamp festgesetzt.

In Verlängerung der neuen Erschließungsstraße nach Südosten und Nordosten werden öffentliche Grünflächen (ÖG 4) festgesetzt. Diese vorsorglich freigehaltenen Flächen stellen eine Anbindung möglicher Erweiterungen des Gewerbegebietes in nordöstlicher oder südöstlicher Richtung sicher. Hierfür wäre jedoch eine Planänderung notwendig.

Als Abgrenzungen zur freien Landschaft sind am Nord- und Ostrand des Plangebietes Abpflanzungen vorgesehen und werden als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die textliche Festsetzung Nr. 1.8. sieht vor, dass hier zweireihige Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen (lt. Pflanzliste) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sind. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn durch den jeweiligen Eigentümer vorzunehmen.

Die Anpflanzung von Nadelgehölzen wird auf den Privatgrundstücken auf 10 % der Anpflanzungen beschränkt, da diese einen geringen Wert für die Tierwelt besitzen.

Es erfolgt eine Festsetzung der zu verwendenden Lampen, um Anlockwirkungen durch Licht mit den negativen Effekten für Vögel und Insekten zu minimieren. Durch die Lage des Gewerbegebiets angrenzend zur freien Landschaft und in Nachbarschaft zu den Niederungsflächen mit Landschaftsschutzgebietsstatus ist dies besonders gerechtfertigt.

3.4 Gestalterische Festsetzungen

Gemäß § 84 Landesbauordnung (LBO) werden örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen getroffen, die einer einheitlichen Gestaltung des Gewerbegebietes und dem Schutz des Ortsbildes dienen.

Zur Ergänzung der Höhenbegrenzung (s. Abschnitt 3.3 Maß der baulichen Nutzung) wird festgesetzt, dass die Gebäude eine Sockelhöhe von maximal 50 cm über der mittleren Höhe

des zugehörigen Straßenabschnittes nicht überschreiten dürfen (s. textliche Festsetzung Nr. 2.1.).

Die Dächer von Hauptgebäuden sind mit einer Neigung zwischen 10-50 Grad herzustellen. Geringere Dachneigungen oder Flachdächer sind nur zulässig über Gebäuden, deren kleinste Seitenlänge mehr als 25 m beträgt sowie über untergeordneten Gebäudeteilen und bei begrünten Dächern (s. textliche Festsetzung Nr. 2.2.). Solaranlagen sind auf den Dachflächen zulässig, allerdings müssen diese aus gestalterischen Gründen in der gleichen Neigung des darunter befindlichen Daches montiert werden. Nur auf Flachdächern ist eine Aufständigung zulässig (s. textliche Festsetzung Nr. 2.3.).

Um Reflexionen und optische Störungen durch Baustoffe zu vermeiden werden durch die textlichen Festsetzungen 2.4. und 2.5. glasierte Dachpfannen und dauerhaft glänzende Metall- oder metallisch wirkende Oberflächen bei Dach- und Wandbaustoffen ausgeschlossen. Engobierte Dachpfannen sind allerdings zulässig, wenn sie nicht glänzend ausgeführt sind.

Zur optischen Gliederung sind Fassaden in maximal 25 m lange Abschnitte zu gliedern, z.B. durch Farbwechsel, mindestens 15 cm tiefe Vor- und Rücksprünge oder vertikal durchgehende Fugen (s. textliche Festsetzung Nr. 2.6.).

Zur Begrenzung der Störung des Ortsbildes durch Werbeanlagen erfolgt die textliche Festsetzung Nr. 2.7.. Darin werden Werbeanlagen (mit Ausnahme von Fahnen), die über die Traufe hinausragen oder mit wechselndem oder sich bewegendem Licht ausgestattet sind, ausgeschlossen. Höhere Werbeanlagen sind nur ausnahmsweise und maximal bis zu einer Höhe von 9 m zulässig bei Betriebsarten, deren Werbeanlagen in der Regel höher als die Traufe sind, wie z.B. bei Tankstellen und Kfz-Betrieben.

Zur Begrünung des Gewerbegebietes und Vereinheitlichung des straßenseitigen Erscheinungsbildes erfolgt die textliche Festsetzung Nr. 2.8. zu den Einfriedungen. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind demnach Einfriedungen nur als Hecken mit einer Höhe von mindestens 1 m zulässig. Zäune sind nur zusätzlich und blickdurchlässig zulässig in den Farben Schwarz, Grau oder Grün.

4 Erschließung / Verkehrsflächen

4.1 Überörtliche Erschließung

Die überörtliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Appener Straße (K 13). Das Plangebiet wird hieran nicht direkt angeschlossen, sondern der Anschluss der Planstraße an die K 13 erfolgt über die bestehende, nördlich gelegene Straße Hasenkamp.

Da sich das Gebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 13 befindet ist die Anbauverbotszone von 15 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße zu berücksichtigen. Diese wurde nachrichtlich in die Planzeichnung zum B-Plan übernommen.

Detailplanungen sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

4.2 Verkehrsflächen

Die Erschließung der Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt über eine neue Erschließungsstraße (Planstraße), die im Nordwesten an die bestehende Straße Hasenkamp anschließt. Für diesen Anschluss wurden bereits im B-Plan Nr. 20 entsprechende Flächen freigehalten und dort als öffentliche Grünfläche (ÖG 2) festgesetzt. Dieser Bereich wird durch diesen B-Plan Nr. 26 überplant und zukünftig als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die neue Erschließungsstraße mit einer Gesamtbreite von 10 m erhält im Südosten eine Wendeanlage mit einem Durchmesser von 30 m. In nordöstlicher Richtung ist eine Stichstraße zur weiteren Erschließung dort möglicher kleinerer Grundstücke festgesetzt.

Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft weist darauf hin, dass nur bis zur Wendeanlage gemäß UVV "Müllbeseitigung" in Verbindung mit BGR 238-1 "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft" die Abfallsammlung in Vorwärtsfahrt möglich ist. Die Grundstücke an den beiden Stichstraßen, abgehend von der Wendeanlage, müssen ihre Abfälle bis zur Wendeanlage vorziehen, wenn keine Wendemöglichkeit auf den Grundstücken eingeräumt wird. Dies gilt für die Abfallsammlung von Hausmüll (Abfälle aus privaten Haushalten) und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall (Geschäfts- und Sperrmüll).

Zur Begrünung des Straßenraums wird die Anpflanzung von Stieleichen festgesetzt.

In Verlängerung der neuen Erschließungsstraße nach Südosten und Nordosten werden öffentliche Grünflächen (ÖG 4) festgesetzt. Diese vorsorglich freigehaltenen Flächen stellen eine Anbindung möglicher Erweiterungen des Gewerbegebietes in nordöstlicher oder südöstlicher Richtung sicher. Hierfür wäre jedoch eine Planänderung notwendig.

Für den südlichen Teil des Plangebietes werden keine Straßenverkehrsflächen zeichnerisch festgesetzt, da eine große Nachfrage nach größeren Gewerbegrundstücken besteht.

Sollte dennoch eine Erschließung kleinerer Grundstücke notwendig sein, wird eine textliche Festsetzung Nr. 1.5. ergänzt, die sicherstellt, dass Erschließungsflächen auch ohne örtliche Festsetzung in der Planzeichnung gesichert werden können. Deren genaue Lage bestimmt sich dann nach der beabsichtigten Bebauung. Sie sind gemäß § 125 Abs. 2 BauGB herzustellen, d.h. sie müssen den in § 1 Abs. 4 bis 6 BauGB bezeichneten Anforderungen an die Grundsätze der Bauleitplanung entsprechen. Vor dem Verkauf der Grundstücke durch die Gemeinde ist ein detaillierter Erschließungsplan notwendig, damit verhindert wird, dass Gewerbeflächen verkauft werden, die dann nachträglich doch zu Erschließungszwecken erforderlich sind.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

4.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die nächstgelegenen Haltestellen Appen, Denkmal und Appen, Pinnaubogen befinden sich etwa 800 m Fußweg vom Plangebiet entfernt. Hier verkehrt die Buslinie 6663 Uetersen – Appen – Pinneberg der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg (KViP). In Pinneberg wird durch den Übergang zur S-Bahn und verschiedenen Buslinien der Anschluss an den Ham-

burger Verkehrsverbund (HVV) gewährleistet (Bedienung täglich von ca. 5 – 24:00 Uhr im 30- bis 60-Min.-Takt).

Die nächstgelegene Haltestelle Appen Friedhof ist in etwa 700 m Fußweg südwestlich des Plangebietes gelegen. Allerdings verkehrt hier nur während der Schulzeiten der Bus der Linie 6669 in Richtung Appen Etz bzw. Richtung Moorrege.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Versorgungsleitungen vom bestehenden Gewerbegebiet her sicherzustellen, die hierfür bis in den Planbereich verlängert werden müssen.

Das im Gewerbegebiet anfallende Oberflächenwasser wird dem westlich der K 13 bestehenden Regenrückhaltebecken zugeführt. Das Oberflächenwasser wird dazu einer Leitung innerhalb der öffentlichen Grünfläche 3 (ÖG 3) zugeführt und von dort die K 13 unterquerend über den vorhandenen Graben ins Regenrückhaltebecken geleitet. Dem Regenrückhaltebecken sind ein Leichtflüssigkeitsabscheider und ein Sandfang vorgeschaltet. Der im nordwestlichen Bereich vorhandene Graben mit Anschluss an die Rohrleitung innerhalb der öffentlichen Grünfläche bleibt erhalten.

Die Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet kann sichergestellt werden. Über das öffentliche Trinkwassernetz der Stadtwerke Pinneberg kann eine Löschwassermenge von 96 m³/h bereitgestellt werden.

In der Nordostecke des B-Plans befinden sich nach Auskunft der unteren Wasserbehörde zwei ca. 20 m tiefe Brunnen und eine Grundwassermessstelle. Nach Darstellung des Kartenausschnitts (s. Abbildung 6) liegt davon nur ein Brunnen tatsächlich im Geltungsbereich des B-Plans. Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus diesem Brunnen muss zurückgezogen werden und der Brunnen gem. DVGW-Arbeitsblatt W 135 fachgerecht zurückgebaut werden. Im Vorwege sind der Wasserbehörde von einer Fachfirma erstellte Verfüllpläne vorzulegen. Sobald die Wasserbehörde und die Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg der Art und Weise der geplanten Rückbaue zugestimmt haben, ist der Brunnenrückbau zeitnah durchzuführen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen weist die Deutsche Telekom Technik GmbH darauf hin, dass das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten ist. Durch die Baumpflanzungen soll der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

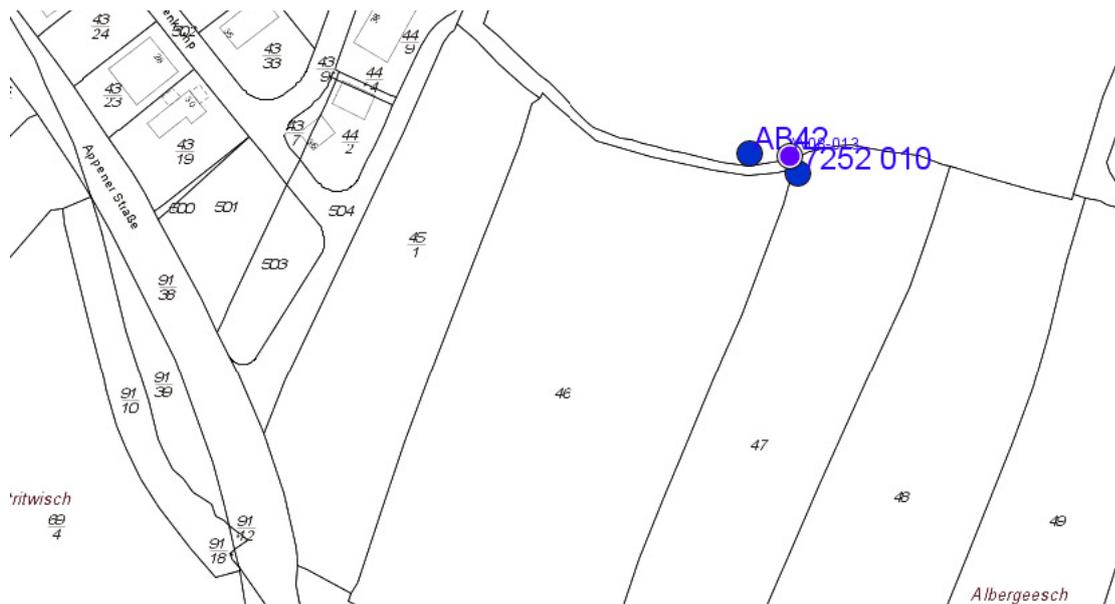


Abb. 6: Lage der Brunnen und der Messstelle, Quelle: Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde, ohne Maßstab

6 Altlasten

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den überplanten Bereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte vor.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§2 LBodSchG).

7 Immissionsschutz

Die in der Umgebung des geplanten Gewerbegebietes liegenden Wohnhäuser westlich der Appener Straße liegen in etwa 150 m Entfernung und am Ossenblink in etwa 200 m zu den Grenzen der Bauflächen. Die Wohnhäuser befinden sich im Außenbereich und sind daher in Bezug auf den Immissionsschutz als gemischte Bauflächen zu bewerten. Die Erweiterung des Gewerbegebietes rückt nicht näher an diese schützenswerten Nutzungen heran als die bereits bestehenden Gewerbeflächen. Immissionsschutzkonflikte durch die Festsetzung als Gewerbegebiet sind aufgrund der im Gewerbegebiet zulässigen, nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe nicht zu erwarten.

Zum Schutz für die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wird baulicher Schallschutz für den Lärmpegelbereich IV festgesetzt. Danach sind die Außenbauteile von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in Schallschutz-Bauweise entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereiches IV der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" mit einem resultierenden Schalldämm-Maß von > 40 dB auszuführen. Für die Schlafräume sind schallgedämmte Be- und Entlüftungen zu verwenden.

Die zeitweiligen Immissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind als ortsüblich hinzunehmen. Eine besondere Belastung des Plangebiets ist dadurch nicht erkennbar.

8 Umweltbericht

- siehe Teil II der Begründung -

9 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 3,4 ha. Davon entfallen auf:

Gewerbegebiet (GE)	26.353 m ²
Straßenverkehrsfläche	2.190 m ²
Öffentliche Grünfläche	5.944 m ²
Gesamt	34.487 m²

Kosten

Der Gemeinde Appen entstehen durch die Umsetzung dieses Bebauungsplans im wesentlichen Kosten für den Ausbau der und der Ver- und Entsorgungsanlagen. Laufende Kosten entstehen der Gemeinde durch die Pflege der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, der Ver- und Entsorgungsanlagen und der öffentlichen Grünflächen. Es ist beabsichtigt, dass die Gemeinde die gesamte Plangebietsfläche kauft und die baureifen Grundstücke später an Interessenten weiterverkauft.

Appen, den

.....
Bürgermeister

Gemeinde Appen
Bebauungsplan Nr.26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“
und 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung (gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs.2 BauGB)

Stand: 03.11.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessorin Stephanie Thies
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Inhalt

1.1	Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt, Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung	3
1.2	Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein.....	6
1.3	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz.....	6
1.4	Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (7. Änd. des FNP).....	8
1.5	Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (B-Plan 26).....	9
1.6	Kreis Pinneberg – Fachdienst Bürgerservice	10
1.7	IHK Kiel, Zweigstelle Elmshorn	10
1.8	Handwerkskammer Lübeck.....	11
1.9	BUND-Landesverband Schleswig-Holstein	11
1.10	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH.....	14
1.11	Deutsche Telekom Technik GmbH	14

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben **keine** Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- LLUR, Außenstelle Itzehoe, Fachabteilungen Landwirtschaft, Bodenordnung, Dorfentwicklung/Tourismus
- azv Südholstein
- Stadt Pinneberg
- Stadt Tornesch
- Gemeinde Kummerfeld
- Gemeinde Borstel-Hohenraden
- Gemeinde Prisdorf
- Gemeinde Tangstedt

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** vom 10.07.2014 bis 15.08.2014 sind **keine** Anregungen oder Bedenken vorgetragen worden.

1.1 Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt, Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung
25.08.2014

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8)

- **7. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Appen, Kreis Pinneberg**
- **Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.07.2014, hier eingegangen am 04.07.2014**

Mit o. g. Schreiben übersenden Sie aktualisierte Planungsunterlagen für die Bauleitplanung der Gemeinde Appen. Gegenüber den mit Schreiben vom 06.01.2014 übersandten Planunterlagen ist nun im Süden des Plangeltungsbereiches die Darstellung einer Grünfläche vorgesehen. Das Planvorhaben war auch Gegenstand eines Ortstermins am 12.05.2014, ich verweise auf das entsprechende Protokoll vom 16.05.2014.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998). Die in der landesplanerischen Stellungnahme vom 11.03.2014 geäußerten Bedenken bestehen nicht mehr. Jedoch kann mit der Formulierung zum Ausschluss des Einzelhandels nicht sichergestellt werden, dass das landesplanerische Ziel eines gestuften Versorgungssystems (Ziff. 2.8 Abs. 11 LEP 2010) erreicht wird. Insofern wird dringend angeraten, die beiliegende Formulierungshilfe der Landesplanung in Anspruch zu nehmen und die Planungsunterlagen entsprechend zu überarbeiten. Eine abschließende Stellungnahme stelle ich bis zur Übersendung aktualisierter Planungsunterlagen zurück.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumord-

Der Stellungnahme der Landesplanung wird gefolgt.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung die sich aus dem LEP 2010 und dem Regionalplan für den Planungsraum I ergeben, werden berücksichtigt.

Die Formulierung zum Ausschluss des Einzelhandels wird entsprechend der beigefügten Formulierungshilfe der Landesplanung angepasst um sicherzustellen, dass das landesplanerische Ziel eines gestuften Versorgungssystems erreicht wird. Auch die Begründung wird entsprechend angepasst.

Dem Hinweis des Innenministeriums, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht wird auf folgende Weise gefolgt:

Nach Rücksprache mit dem Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht wird im B-Plan festgesetzt, dass Wohnungen für Betriebsleiter und Aufsichtspersonal gem. § 8 Abs. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig sind. Ihre ausnahmsweise Zulässigkeit unterliegt damit der Einzelfallprüfung anhand der dort genannten Kriterien (dem Gewerbebetrieb zugeordnet; ihm in Grundfläche und Baumasse untergeordnet).

Entsprechend der Abstimmung mit dem Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht kann über die Kriterien des § 8 Abs. 3 BauNVO hinaus auch eine deutliche Unterordnung der Betriebswohnung sowie ggf. eine Beschränkung der Zahl der zulässigen Wohnungen festgesetzt werden.

Ziel der Gemeinde ist es, eine deutliche Unterordnung der sogenannten Betriebsleiterwohnung gegenüber dem jeweiligen Gewerbebetrieb zu erreichen, um den Gewerbegebietscharakter im Plangebiet zu sichern. Über die Kriterien des § 8 Abs. 3 BauNVO allein, war diese Sicherung im benachbarten Gewerbegebiet nicht möglich. Eine Unterordnung der dortigen Wohnungen gegenüber dem jeweiligen Gewerbebetrieb ist dort vielfach nicht erkennbar.

Um die deutliche Unterordnung der Betriebsleiterwohnung gegen-

nung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Innenministeriums, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Die ausnahmsweise Zulässigkeit der Wohnnutzung für den Betriebsleiter sollte sich, auch im Hinblick auf die Bestimmtheit der Regelung, auf die Regelungen des § 8 Abs. 3 BauNVO beschränken, um im Einzelfall das betriebliche Erfordernis der betrieblichen Wohnnutzung zu prüfen. Eine bauplanungsrechtliche Grundlage für die Größenordnung der Betriebsfläche als Zulässigkeitskriterium für die Wohnnutzung ist nicht erkennbar.

Anlage:

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung, Stand: 01.12.2012

Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten

Anregungen für die besondere städtebauliche Begründung von textlichen Festsetzungen nach § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO

Allgemeine Begründung für den generellen Einzelhandelsausschluss:

Siehe Ziffern 2.4.1 (Abschnitt "Gewerbe- und Industriegebiete") und 3.4.4 des Gemeinsamen Beratungserlasses zur Ansiedlung von Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs vom 1. August 1994.

Begründung für die Ausnahme "Verkaufsflächen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang, aber keine Waren und Güter des täglichen Bedarfs":

Ziel der Gewerbegebietsfestsetzung ist die Ansiedlung von Handwerks-, Produktions-, Dienstleistungs- und Großhandelsbetrieben, um das Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde zu erhöhen und ausreichende Flächen insbesondere auch zur Umsiedlung städtebaulich störender Betriebe zur Verfügung stellen zu können. Diesen Betrieben soll jedoch als untergeordnete Nebeneinrichtung Gelegenheit gegeben werden, ihre Produkte an Endverbraucher zu verkaufen (Direkt-Vermarktung). Wegen der i.d.R. eher wohnungsfern gelegenen Gewerbegebiete wird der Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs generell ausgeschlossen; diese Einrichtungen sollen wohnungs- und verbrauchernah angesiedelt werden.

Begründung für die erweiterte Ausnahme "Verkaufsfläche Kfz. usw.":

über dem jeweiligen Gewerbebetrieb zu sichern, hat sich die Gemeinde dazu entschieden, als zusätzliches Kriterium der ausnahmsweisen Zulassungsfähigkeit die Bedingung der Mindestgrundstücksgröße festzusetzen. So soll der Anteil der durch Wohnnutzungen genutzten Flächen im Gewerbegebiet begrenzt werden, um die knappen verfügbaren Gewerbeflächen vorrangig den gewerblichen Nutzungen zur Verfügung stellen zu können und den Charakter eines Gewerbegebietes zu wahren.

Um einer Entwicklung wie im benachbarten Gewerbegebiet im vorliegenden Plangebiet entgegenzuwirken, wird die textliche Festsetzung 1.1 daher nun folgendermaßen formuliert:

„Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind im Gewerbegebiet Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur ausnahmsweise zulässig. Je Betrieb und Grundstück ist dabei maximal eine Wohnung zulassungsfähig, und dies auch nur sofern diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet ist, ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet ist und die Grundstücksfläche des Betriebes mindestens 2.500 m² beträgt.“

Die erweiterte Ausnahme für den Einzelhandel soll Gewerbebetrieben, deren Produktpalette ein flächenbeanspruchendes Sortiment umfasst, die gleichen Möglichkeiten wie den vorstehend genannten Betrieben eröffnen. Insbesondere Kfz-Reparaturwerkstätten, die gleichzeitig einen Gebraucht- oder Neuwagenhandel betreiben, Zimmerei- oder Tischlereibetriebe, die Möbel, Zäune, Carports o.ä. herstellen, oder der Baustoffgroßhandel benötigen für die vorgenannten Produkte erhebliche Stellflächen. Diesem Umstand soll durch eine weitere begrenzte Ausnahmeregelung Rechnung getragen werden.

Gemeinsame Begründung:

Von dem vorstehend im Ausnahmewege ermöglichten Einzelhandel gehen nicht die in der Begründung zum grundsätzlichen Einzelhandelsausschluss angeführten Gefährdungen für die städtebauliche Entwicklung aus.

Muster für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan

1. Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.
 - 1.1 Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 300 m² Geschossfläche / alternativ 200/250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie – nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, – in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und – diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
 - 1.2 Eine Überschreitung der max. zulässigen Geschossfläche von 300 m² / alternativ Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 200/250 m² für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus bis zu max. 1.200 m² Geschossfläche / alternativ ... m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des Holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt; auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne der Ziffer 1.1, 3. Spiegelstrich kann in diesem Fall verzichtet werden.
 - 1.3 Bei der Ermittlung der Geschossflächen nach Ziffer 1.1 und 1.2 sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mit zurechnen (§ 20 Abs. 3 Baunutzungsverordnung).

1.2 Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein

07.07.2014

Unsere Stellungnahme vom 23.01.2014 wurde richtig in die 7. Änderung des Flächennutzungsplans und in die Begründung des Bebauungsplans Nr. 16 übernommen. Sie ist weiterhin gültig. Der Stellungnahme wurde bereit gefolgt.

Stellungnahme vom 23.01.2014

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

1.3 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz

11.07.2014

zu den o.a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes rechtliche Bedenken bzgl. der textlichen Festsetzung 1.14.

Im Gewerbegebiet wurde für den jeweiligen Beurteilungszeitraum nur ein Emissionskontingent festgesetzt, so dass hier keine Gliederung im Sinne von Nr. 24 des § 9 BauGB vorliegt und nach der Rechtsprechung daher unzulässig wäre (siehe z.B. OVG Koblenz, Urteil vom 02.05.2011, Az.:8C11 261/10). Aus diesem Grund müsste das Gewerbegebiet mindestens über zwei unterschiedliche Kontingente je Beurteilungsraum gegliedert werden.

Alternativ könnte man gänzlich auf die Gliederung des Gebietes verzichten, da zum einen das vorgeschlagene Tag-Emissionskontingent dem eines uneingeschränkten Industriegebietes entspricht. Im Übrigen würde dieser Wert bereits dazu führen, dass der Immissionswert für Betriebsleiterwohnungen im Gewerbegebiet nicht mehr eingehalten werden kann. Zum anderen besteht auch für eine Nachtkontingentierung kein bauplanungsrechtliches Erfordernis, da aufgrund der Lage des Gebietes (angrenzend an bestehendes GE-Gebiet, keine unmittelbar angrenzenden WA-Gebiete) der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG beachtet wurde. Die einzelnen im Außenbe-

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Die textliche Festsetzung 1.14 wird gestrichen.

reich gelegenen Wohnbebauungen genießen den Schutzbedürftigkeit eines MI-Gebietes, so dass eine Abstufung der Nutzungen gewährleistet ist.

Es wird daher vorgeschlagen die Festsetzung 1.14 zu streichen.

Sollte seitens der Gemeinde eine dann zweigliedrige Kontingentierung des Gebietes beibehalten werden, so wäre, damit der Bebauungsplan nicht an einem Verkündungsmangel leidet, weil er nicht darauf hinweist, dass die der Emissionskontingentierung zugrunde liegende DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" von Dezember 2006 bei der zuständigen Amtsverwaltung eingesehen werden könne, ein entsprechender Hinweis in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Zu diesem formellen Erfordernis wird auf die Entscheidung des OVG NRW, Urteil vom 9. November 2012 - 2 D 63/11.NE verwiesen.

1.4 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (7. Änd. des FNP)

18.07.2014

Untere Bodenschutzbehörde:

Die 7.te Änderung des F-Planes der Gemeinde Appen schafft die planerische Voraussetzung für Erweiterung des Gewerbegebietes Hasenkamp und durchläuft den Verfahrensstand der TöB 4-2.

Seit dem Scoping liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine neuen Erkenntnisse für den Plangeltungsbereich vor, so dass der in der Begründung eingearbeitete Hinweis auf die Meldepflicht zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausreichend.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde:

Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Infolge der geplanten Neuversiegelung entstehen zusätzliche Abflussmengen bei Regenereignissen. Es ist im weiteren Verlauf der Planung nachzuweisen, dass das vorhandene Regenklär- und Rückhaltebecken ausreichend für den zusätzlichen Abfluss dimensioniert ist.

Offene Gräben sind offen zu halten.

Auskunft erteilt: Herr Neugebauer, Tel.: 04121/4502 2301

Untere Wasserbehörde – Grundwasser:

Der F-Plan Änderung wird zugestimmt.

Ansprechpartner: Herr Klümann, Durchwahl 04121 4502 2283

Untere Naturschutzbehörde:

Keine Bedenken.

Auskunft erteilt Herr Hoffmann Tel.:04121/4502 2267

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Herr Marquardt, Telefonnummer 04121/4502 2275

Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde/ Oberflächenwasser wird gefolgt.

Die Entwässerungsplanung ist noch nicht so weit fortgeschritten, dass gegenwärtig eine Aussage getroffen werden kann, ob die Größe des vorhandenen Regenrückhaltebeckens ausreichend ist. Dies wird im weiteren Verlauf der Erschließungsplanung erfolgen. Der offene Graben am nordwestlichen Rand des Plangebietes bleibt bestehen.

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde - Grundwasser wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des gesundheitlichen Umweltschutzes wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (B-Plan 26)

18.07.2014

Untere Bodenschutzbehörde:

Der B-Plan 26 der Gemeinde Appen weist eine Gewerbegebietserweiterung im Hasenkamp aus und durchläuft den Verfahrensstand der TöB 4-2.

Seit dem Scoping liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine neuen Erkenntnisse für den Plangeltungsbereich vor, so dass der in der Begründung im Abschnitt 6 eingearbeitete Hinweis auf die Meldepflicht bei Auffälligkeiten zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausreichend.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde:

Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Infolge der geplanten Neuversiegelung entstehen zusätzliche Abflussmengen bei Regenereignissen. Es ist im weiteren Verlauf der Planung nachzuweisen, dass das vorhandene Regenklär- und Rückhaltebecken (Az.: 423-363-13-08/27 und 423-363-19/V-08/38) ausreichend für die ordnungsgemäße Vorklärung und Rückhaltung des gesamten zusätzlich anfallenden Niederschlags im zukünftigen Einzugsgebiet dimensioniert ist.

Vorhandene offene Wasserläufe und Gräben sind offen zu halten.

Auskunft erteilt Herr Neugebauer (Tel-Nr.: 04121 / 4502-2301)

Der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde/ Oberflächenwasser wird gefolgt.

Die Entwässerungsplanung ist noch nicht so weit fortgeschritten, dass gegenwärtig eine Aussage getroffen werden kann, ob die Größe des vorhandenen Regenrückhaltebeckens ausreichend ist. Dies wird im weiteren Verlauf der Erschließungsplanung erfolgen. Der offene Graben am nordwestlichen Rand des Plangebietes bleibt bestehen.

Untere Wasserbehörde – Grundwasser:

Dem B-Plan wird zugestimmt. Die Stellungnahme vom 31.01.14 zu den Brunnen in der Nordwestecke wurde in der Begründung berücksichtigt

Ansprechpartner: Herr Klümann, Durchwahl 04121 4502 2283

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde - Grundwasser wird zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde:

Keine Bedenken, die Abbuchung vom Ökokonto ist bei der UNB zu beantragen.

Auskunft erteilt Herr Hoffmann Tel. 04121/4502 2267

Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird gefolgt. Die Abbuchung vom Ökokonto wird beantragt.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Herr Marquardt, Telefonnummer 04121/4502 2275

Die Stellungnahme des gesundheitlichen Umweltschutzes wird zur Kenntnis genommen.

1.6 Kreis Pinneberg – Fachdienst Bürgerservice

07.07.2014

Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein.

Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten.

Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten. Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße

10,90 m lang

3,60 m hoch

2,50 m breit

Überbauungen, die die Straßenbreite im Nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen.

Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die genannten rechtlichen Vorschriften werden beachtet. Die angegebenen Maße der Müllfahrzeuge werden in der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Entsorgung der Müllabfuhr wird mit der Straßenplanung mittels Fahrkurve nachgewiesen.

Genannte private Überbauungen in den öffentlichen Straßenraum hinein sind grundsätzlich nicht zulässig.

Während der Bauphase wird im Plangebiet keine Müllabfuhr stattfinden. Das vorhandene Gewerbegebiet wird bezüglich der Müllabfuhr nicht beeinträchtigt.

1.7 IHK Kiel, Zweigstelle Elmshorn

21.07.2014

wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Übersendung der Planungsunterlagen.

Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir die Schaffung neuer Gewerbeflächen begrüßen.

Angesichts der benachbarten Wohnbebauung weisen wir der Form halber darauf hin, dass der Schutz des Wohngebiets vor Schallimmissionen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm entsprechen muss, da Geräuschbelastungen für das benachbarte Wohngebiet Konfliktpotenzial beinhaltet.

Überdies möchten wir darauf aufmerksam machen, dass für die Standortwahl eines Unternehmens in vielen Fällen auch die Verfügbarkeit einer schnellen Internetverbindung mit hoher Datenübertragungsrate ein entscheidender Faktor ist. Die Breitband-Umfrage der IHK zu Kiel kam im Mai 2013 zu dem Ergebnis, dass etwa 80 Prozent der Unternehmen in der Unterelbe-Region mit ihrem Internetanschluss unzufrieden sind und vielfach mit einer Übertragungsrate von sechs Mbit/s arbeiten, obgleich vielerorts Bandbreiten von 50 bis 100 Mbit/s benötigt werden. Daher ist der Ausbau eines leistungsfähigen Glasfasernetzes für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung und Attraktivität des ausgewiesenen Gebiets unerlässlich.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Bei der direkt benachbarten Bebauung handelt es sich um ein Gewerbegebiet, in welchem sogenannte Betriebsleiterwohnungen vorhanden sind. Für sie gelten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete. Bei der in einiger Entfernung gelegenen Wohnbebauung an der Appener Straße und am Ossenblink handelt es sich um Wohnbebauung im Außenbereich, welche daher in Bezug auf die Immissionsrichtwerte wie ein Mischgebiet zu bewerten ist. Ein Konfliktpotenzial der neuen Gewerbeflächen mit den vorhandenen Wohnungen in der Umgebung wird daher nicht erwartet.

Fragen zur Internetverbindung werden im Rahmen der Erschließungsplanung geklärt.

1.8 Handwerkskammer Lübeck

31.07.2014

nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.9 BUND-Landesverband Schleswig-Holstein

05.08.2014

der BUND bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

Teil I Städtebaulicher Teil und Teil II Umweltbericht F-Plan Änderung und Teil-Fortschreibung Landschaftsplan:Naturschutzrechtliche Vorgaben

Die lapidare Feststellung, im Wirkraum liegen keine FFH-Gebiete reicht nicht aus um diese Aussage zu rechtfertigen. Die FFH-Gebiete 2324-304 Tävsmoor und 2324-303 Butterbargsmoor können durchaus im äußeren Wirkraum des Bebauungsplans 26 liegen. Die Entfernungen zum B-Plan und ggfs. deren baubedingten oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die Gebiete sollten kurz thematisiert und bewertet werden.

Naturschutzrechtliche Vorgaben

Dieser Anregung wird gefolgt. In Teil II Umweltbericht können in Kap. 1.2 unter „FFH- und Vogelschutzgebiete“ die kürzesten Entfernungen zu den nächst gelegenen FFH-Gebieten 2324-304 Tävsmoor (mindestens 1,6 km in westliche Richtung) und 2324-303 Butterbargsmoor (mindestens 3,2 km in südliche Richtung) aufgenommen werden. Aufgrund dieser Entfernungen und da hier eine gewerbliche Nutzung unter den gesetzlichen Vorgaben zur Immissionsbegrenzung erfolgt, sind Auswirkungen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen aus dem geplanten Gewerbegebiet in den FFH-Gebieten in jedem Fall auszuschließen. Insofern bleibt die Aussage bestehen, dass im Wirkraum des Vorhabens keine FFH- oder Vogelschutzgebiete liegen.

3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Biototypen Umweltbericht

Als Schutzzone zum Steilhang sind 15 m geplant. Der BUND ist der Ansicht, dass 15 m nicht ausreichend sind, um den Steilhang und die angrenzende Niederung vor betriebsbedingten Emissionen (Schall, Luftschadstoffe, Stäube, Licht) zu schützen. Aus unserer Sicht ist zum Schutz und Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope ein Abstand von mind. 25 m unabdingbar. Nur so können baubedingten oder betriebsbedingten Auswirkungen von potentiellen bis jetzt nicht benennbaren Emissionen und ggfs. auch von Betriebsunfällen minimiert werden.

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft/ Pufferstreifen

Der Forderung nach einem 25 m breiten Pufferstreifen zum Steilhang/ zur Grothwischniederung wird nicht gefolgt.

In Teil II Umweltbericht, Kap. 1.6.1. ist ausführlich erläutert, dass die Sicherung eines insgesamt 15 m breiten Pufferstreifens zum Steilhang/ zur Grothwischniederung mit der vorgesehenen Knickstruktur und den beschriebenen Saumstreifen geeignet ist, neben Ausgleichsfunktionen eine ausreichende Minimierung für Störungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes durch

Teil B textliche Festsetzungen:Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zu 1.7.

Um den ökologischen Wert der Baumscheiben zu verbessern und zu erhalten, sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

Die Baumscheiben sind zu bepflanzen. Die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

§ 2 Abs. 1+2 BBodSchG besagt, dass der Boden unter anderem natürliche Funktionen zum Erhalt von Lebensgrundlagen erfüllt. Zum Schutz dieser Funktionen sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich, zu vermeiden.
- Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und die DIN 18300 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.
- Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden
- Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Grundsätze des Landschaftsbau-es“ DIN 18915 „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“ und DIN 18300 „Erarbeiten“ beachtet werden
- Alle Fahr-, Platz- und Wegeflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Die für die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernden Befestigungen – wie Betonunterbau, Fugenverguss oder Betonierung – sind unzulässig.
- Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.

das geplante Gewerbegebiet zu gewährleisten. Der BUND setzt sich mit diesen Argumenten nicht auseinander und liefert keine inhaltliche naturschutzfachliche bzw. -rechtliche Begründung, warum aus seiner Sicht der Pufferstreifen „...von mindestens 25 m unabdingbar...“ ist.

In Bezug auf die vom BUND angesprochenen Immissionen erfolgt durch den Pufferstreifen auch eine Minimierung betriebsbedingter Immissionen (s. Teil II Umweltbericht, Kap. 1.6.1. und Abbildung 5). Dabei ist deutlich darauf hinzuweisen, dass sich die vom BUND befürchteten „...potenziell bis jetzt nicht benennbaren Emissionen...“ durch die geltenden gesetzlichen Regelungen zu Lärm, Schadstoffen und Stäuben (wie die Bundes-Immissionsschutzverordnungen, sowie die TA Lärm oder die TA Luft) für das Gewerbegebiet sowohl bau- wie betriebsbedingt in einem festgelegten Rahmen bewegen, so dass sich erhebliche Beeinträchtigungen von im angrenzenden Bereich des Steilhang/ der Grothwischniederung vorkommenden Pflanzen, Tieren und Biotopen ausschließen lassen (vgl. a. Anhang zum Teil II Umweltbericht: Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung).

In Bezug auf Lichtimmissionen wird darüber hinaus auf die Festsetzung 1.12 im B-Plan verwiesen, die nur Lampen und Beleuchtungsanlagen mit wirkungsarmem Spektrum für Vögel und Insekten zulässt und über die Festlegung von Abstrahlwinkeln für nach unten gerichtete Lichtkegel sorgt. Durch diese Festsetzung sind erhebliche Beeinträchtigungen von Pflanzen, Tieren und Biotopen im angrenzenden Bereich des Steilhang/ der Grothwischniederung durch Lichtimmissionen auszuschließen.

Die Argumentation, Betriebsunfälle durch Pufferstreifen vom Eindringen in naturnahe Gebiete abzuhalten, kann nicht nachvollzogen werden. Betriebsunfälle sind durch geltende gesetzliche Regelungen, Richtlinien und technische Normen in den einzelnen Gewerbesparten zu vermeiden bzw. für potenzielle Havariefälle sind technische Rückhaltesysteme vorzusehen.

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft/ Baumscheiben

Der Anregung wird gefolgt und der Zusatz in die Festsetzung aufgenommen.

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft/ Bodenschutz

Der Anregung, alle Fahr-, Platz- und Wegeflächen mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, wird nicht gefolgt. Eine entsprechende textliche Festsetzung wird nicht aufgenommen. Dies ist aus technischen Gründen im Gewerbegebiet nicht sinnvoll, da eine hohe Beanspruchung der Flächen durch den Lkw-Verkehr zu erwarten ist, Verunreinigungen von Fahrzeugschmier- bzw. -kraftstoffen erfolgen können und potenziell mit Stoffen umgegangen wird, die nicht in den Boden und das Grundwasser gelangen sollten.

Alle anderen Punkte können in Teil II Umweltbericht, Kap. 1.3.2 unter den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgenommen werden.

1.10 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

07.07.2014

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 3.7.2014.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.11 Deutsche Telekom Technik GmbH

31.07.2014

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstand-

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Auf die vorzusehenden Leitungszonen und das genannte Merkblatt wird in der Begründung zum B-Plan im Kapitel 5 Ver- und Entsorgung hingewiesen. Als Festsetzungen werden sie nicht in den B-Plan aufgenommen.

Die rechtzeitige Anzeige des Baubeginns erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

orte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 902/2014/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 03.11.2014
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	20.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	25.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	02.12.2014	öffentlich

Gehweg an der nordwestlichen Seite der Wedeler Ch. ab Heidekrug bis Appener Straße - Antrag

Sachverhalt:

Eine Anwohnerin hat sich, wie bereits am 02.09.2014 im Bauausschuss der Gemeinde beraten, an den Kreis Pinneberg wegen der Verkehrssituation in der Wedeler Ch. gewandt.

Der Bauausschuss hat einen Prüfauftrag an die Verwaltung gesandt mit der Frage, ob eine Herrichtung des Gehweges mit Betonpflaster oder wassergebunden so möglich ist, dass eine spätere Anpassung an Landesstraße erfolgen kann.

Hinzu kommt, dass die Verkehrsaufsicht einen Gehweg fordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sind es nicht nur Bürger und die Verkehrsaufsicht, welche einen Gehweg für notwendig halten. Bereits im Jahr Dezember 2011 hat die Kreisverkehrsgesellschaft Pinneberg (KVIP) den Ausbau der Haltestelle Rollbarg (Fahrtrichtung Holm/Wedel) gewünscht. Dieses vor dem Hintergrund einer behindertengerechten Gestaltung der Haltestelle mit einer Anbindung an bestehende Gehwege.

Die vor der Gaststätte vorhandene Haltestelle erfüllt überhaupt keine der heute notwendigen Anforderungen. Sie ist weder behindertengerecht, hat keine erhöhte Bordsteinkante und keinen gesicherten Überweg zur anderen Straßenseite.

Die Verwaltung hatte seinerzeit vorgeschlagen, die Haltestelle gegenüber Rissener Weg einzurichten und den Gehweg in Richtung Lichtzeichenanlage Appener Straße zu bauen.

Der Bau eines Gehweges macht aus Sicht der Verwaltung aus den vorstehend erläuterten Gründen Sinn. Allerdings auch eine Verlegung der Haltestelle. Hier muss allerdings erkannt werden, dass eine solche Maßnahme erhebliche Mittel erfordert.

Ursprünglich hätte die Verwaltung gegen einen Bau zu dieser Zeit plädiert, da viele die Fortführung der Sanierung der Landesstraße 105 in naher Zukunft erwarten und, da die Planungen noch nicht fertig sind, hier Probleme bei der Anlage einer Bushaltestelle und eines Gehweges erwartet werden könnten.

In dem Erhaltungsprogramm des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Schleswig-Holstein ist allerdings kurzfristig keine Sanierung der L 105 (Abschnitt Kreisverkehr Pinneberg bis Kreisverkehr Appen-Etz K15) bis Ende 2017 geplant und vorgesehen. Nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Itzehoe wird der Zustand der Straße als nicht so kritisch gesehen.

Frau Dautwiz, LBV-SH Itzehoe (Leitung Geschäftsbereich 3), äußerte auf Nachfrage keine Bedenken gegen die Maßnahme Gehweg/Bushaltestelle. Allerdings muss die Entwässerung der Straße in diesem Bereich weiterhin sichergestellt bleiben. Ebenso ist eine sichere Nutzung des Gehweges durch bauliche Maßnahmen, Bordstein oder Rückhaltesystem einzuplanen. Sollte sich bei einer eventuell späteren Sanierung der Landesstraße Probleme mit der Anpassung an den neuen Gehweg/Haltestelle ergeben, so gehört diese Einrichtung dann zum Bestand und muss dann ggf. angepasst werden. Eine entsprechende Nutzungsgenehmigung für diese Einbauten in den Straßenkörper des Straßenbaulastträgers zum jetzigen Zeitpunkt ist möglich.

Kostensituation:

Maßnahme	Kosten brutto	Bemerkung
Bau Gehweg mit Bordstein/Beton-Pflasterstein, von Appener Str. (LZA) bis Parkplatz Heidekrug, einschl. Bau einer Entwässerung	47.000 €	Hiermit würde dem Antrag der Bürgerin entsprochen, Gehweg bedarf kaum jährlicher Unterhaltung
Bau Gehweg mit Bordstein/wassergebundener Oberfläche , von Appener Str. (LZA) bis Parkplatz Heidekrug, einschl. Bau einer Entwässerung	39.000 €	Hiermit würde dem Antrag der Bürgerin entsprochen, Gehweg bedarf mind. einer jährlichen Unterhaltung
Bau Gehweg mit Bordstein/Beton-Pflasterstein, von Appener Str. (LZA) bis neue Haltestelle, einschl. Bau einer Entwässerung	42.000 €	Hiermit würde dem Antrag der Bürgerin entsprochen, und auch den Vorstellungen des ÖPNV, Gehweg bedarf kaum jährlicher Unterhaltung
Bau Gehweg mit Bordstein/wassergebundener Oberfläche , von Appener Str. (LZA) bis neue Haltestelle, einschl. Bau einer Entwässerung	35.000 €	Hiermit würde dem Antrag der Bürgerin entsprochen, und auch den Vorstellungen des ÖPNV, Gehweg bedarf mind. einer jährlichen Unterhaltung
Verlegung der Haltestelle Rollbarg, Lage gegenüber Rissener Weg, behindertengerechter Ausbau, ohne Fahrgastunterstand (FGU)	15.000 €	Hiermit würde den Vorstellungen des ÖPNV entsprochen, Haltestelle ist behindertengerecht, allerdings ohne Fahrgastunterstand.
Verlegung der Haltestelle Rollbarg, Lage gegenüber Rissener Weg, behindertengerechter Ausbau, mit Fahrgastunterstand (FGU)	24.000 €	Hiermit würde den Vorstellungen des ÖPNV entsprochen, Haltestelle ist behindertengerecht, mit Fahrgastunterstand.

Finanzierung:

Je nach gewünschter Ausführung und Ausgestaltung ergeben sich unterschiedliche Kosten.

Fördermittel durch Dritte:

Für den behindertengerechten Ausbau und die Verlegung der Haltestelle mit Gesamtkosten 39.000 € incl. Ing.-Büro und MwSt. kann ein Antrag auf Bezuschussung bei der Südholsteinisch Servicegesellschaft mbH gestellt werden. Hier könnte ein Zuschuss in Höhe von 75 % auf die Nettokosten (28.700 €) ohne Ing.-Büro fließen, also 21.500 € Zuschuss.

Der Bau des Gehweges wird hier nicht gefördert.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt folgende Maßnahmen umzusetzen (zutreffendes bitte ankreuzen!):

- Gehweg, Bordstein, gepflastert, von Appener Str. bis Parkplatz Heidekrug – 47.000 €
- Gehweg, Bordstein, wassergebunden, von Appener Str. bis Parkplatz Heidekrug – 35.000 €
- Haltestelle ohne FGU, Gehweg, Bordstein, gepflastert, von Appener Str. bis neue Haltestelle – 57.000 €
- Haltestelle ohne FGU, Gehweg, Bordstein, wassergeb., von Appener Str. bis neue Haltestelle – 54.000 €
- Haltestelle mit FGU, Gehweg, Bordstein, gepflastert, von Appener Str. bis neue Haltestelle – 71.000 €
- Haltestelle mit FGU, Gehweg, Bordstein, wassergeb., von Appener Str. bis neue Haltestelle – 63.000 €

Die erforderlichen Mittel in Höhe von _____ € werden im Haushalt 2015 bereitgestellt. Die Maßnahme soll hinsichtlich Förderung beantragt und bei Förderungszusage umgesetzt werden.

Banaschak

Anlagen: keine

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 909/2014/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 11.11.2014
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	25.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	02.12.2014	öffentlich

Gehweg Hauptstraße, nördliche Seite - Oberflächenerneuerung im Zuge der Arbeiten der Telekom

Sachverhalt:

Die Telekom wird in dieser und den nächsten Wochen vom Anschlusspunkt Osterholder Straße bis zur Schulstraße ein Lichtwellenleiter-Kabel (LWL-Kabel) an der Nordseite der Hauptstraße entlang einbauen.

Der gemeindliche Gehweg ist in dem Bereich überwiegend mit einer Asphaltoberfläche versehen. Diese ist fast durchgängig ein Flicken- und Bruchteppich.

In einigen Bereichen muss der Asphalt ausgebaut werden, da hier keine Leerrohrtrasse der Telekom vorhanden ist. In den anliegenden Plänen sind das die „rot“ gekennzeichneten Stellen.

Hier bietet es sich an, auch den verbleibenden Rest Asphalt auszubauen und den Gehweg in den betroffenen Bereichen komplett mit Betonpflaster herstellen zu lassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wegen vorhandener alter Aufbruchbereiche (ca. 0,90 m wären von der Telekom in Zuge der offenen Leerrohrverlegung wieder herzustellen) hat die Verwaltung mit der von der Telekom beauftragten Firma verhandelt, im gesamten Gehweg in diesen Bereichen den Asphaltbelag gänzlich aufzunehmen und durch Betonpflaster grau, neuer Tragschicht und mit Rasenbordstein zu den Grundstücken hin zu ersetzen.

Das Kostenangebot endet mit Gesamtkosten in Höhe von rund 35.000 € incl. MwSt. Das Angebot ist ortsüblich und angemessen.

Die sanierte Gehwegfläche kostet die Gemeinde somit nur ca. 50 % der sonst anfallenden Kosten.

Unabhängig davon ist es allerdings ohnehin notwendig und geplant gewesen, an der Hauptstraße drei defekte Straßeneinläufe zu ersetzen und kurz vor dem Pinnaubo-

gen zwei Versackungen mit erheblicher Pfützenbildung an der Nordseite zu beseitigen. Die Kosten liegen, vor allem wegen erheblicher Erschwernisse am bestehenden Kanalbestand mit alten Drainagerohren und der Tatsache, dass unter den Asphalt-schichten das alte Großpflaster liegt bei ca. 15.000 € incl. MwSt..

Da die Telekom als Auftraggeber stark auf Fertigstellung der LWL-Trasse drängt, möchte die Firma erst nur einen schmalen Bereich Asphalt fräsen, das Leerrohr verlegen, den Graben mit Asphaltfräsgut verfüllen und so verdichten, dass der Gehweg wieder gefahrlos genutzt werden kann. Im Gehweg wird dann erst ab Mitte Januar 2015, je nach Witterungsverhältnissen, in den angesprochenen Bereichen der Asphalt gänzlich entfernt und der neue Belag eingebaut.

Finanzierung:

Die in diesem Jahr ausgeführten Arbeiten an den Straßeneinläufen und den Versackungen in Höhe von 15.000 € werden aus dem Haushaltstitel „Bauliche Unterhaltung Tiefbau“ bestritten.

Die Kosten für die Gehwegoberfläche in Höhe von 35.000 € werden erst im Jahr 2015 kassenwirksam und können z.T. aus den Haushaltsresten aus 2014 des Deckungskreises gedeckt werden. Der Rest wäre dann ggf. in einem Nachtragshaushalt 2015 bereit zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Maßnahme in der beschriebenen Form, einschl. der Finanzierung, durchzuführen und genehmigt damit die notwendige Eilentscheidung des Bürgermeisters.

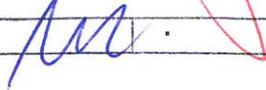
Banaschak

Anlagen: Angebot Gorski; geplante Gehwegbereiche

Erwin Gorski u. Söhne GmbH • Tegelbarg 37+39 • 24576 Bad Bramstedt

Amt Moorrege
 Herr Denker
 Amtsstr. 12

25436 Moorrege

Amt Moorrege
 28. Okt. 2014


Angebot	
Nummer	: 1901
Datum	: 27.10.2014
Kundennr.	: 10901
Projektnr.	: 99941

Austausch der Gehwegoberflächen im Rahmen einer Baustelle der Deutschen Telekom.

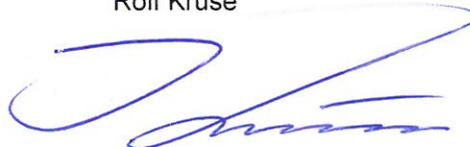
Sehr geehrter Herr Denker,

wir bedanken uns für die o. g. Anfrage und senden Ihnen hiermit unser Angebot zu.

Pos.	Menge Ein.	Text	Betrag	Gesamt
0010	357,25 m ²	Gehwegoberflächentausch im Gehwegbereich - Gehwegasphalt ausbauen, laden und entsorgen. - Boden auskoffern, 15 cm Schottertragschicht liefern und einbauen - 4 cm Pflastersand liefern und einbauen. - Rechteckpflaster, grau, 8 cm stark, liefern und verlegen.	54,75	19.559,44
0020	260 m	Rasenborde, grau, liefern und mit Betonstütze setzen	23,15	6.019,00
0030	20 m	Straßenborde richten	48,00	960,00
0040	20 m ²	Fahrbahnasphalt aufnehmen und wieder herstellen	126,00	2.520,00
0050	1 m ²	Angleichen der vorhandenen Pflasterflächen	21,00	E.P. eventual
Nettobetrag			EUR	29.058,44
19,00 % Mehrwertsteuer			EUR	5.521,10
Gesamtbetrag			EUR	34.579,54

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Kruse

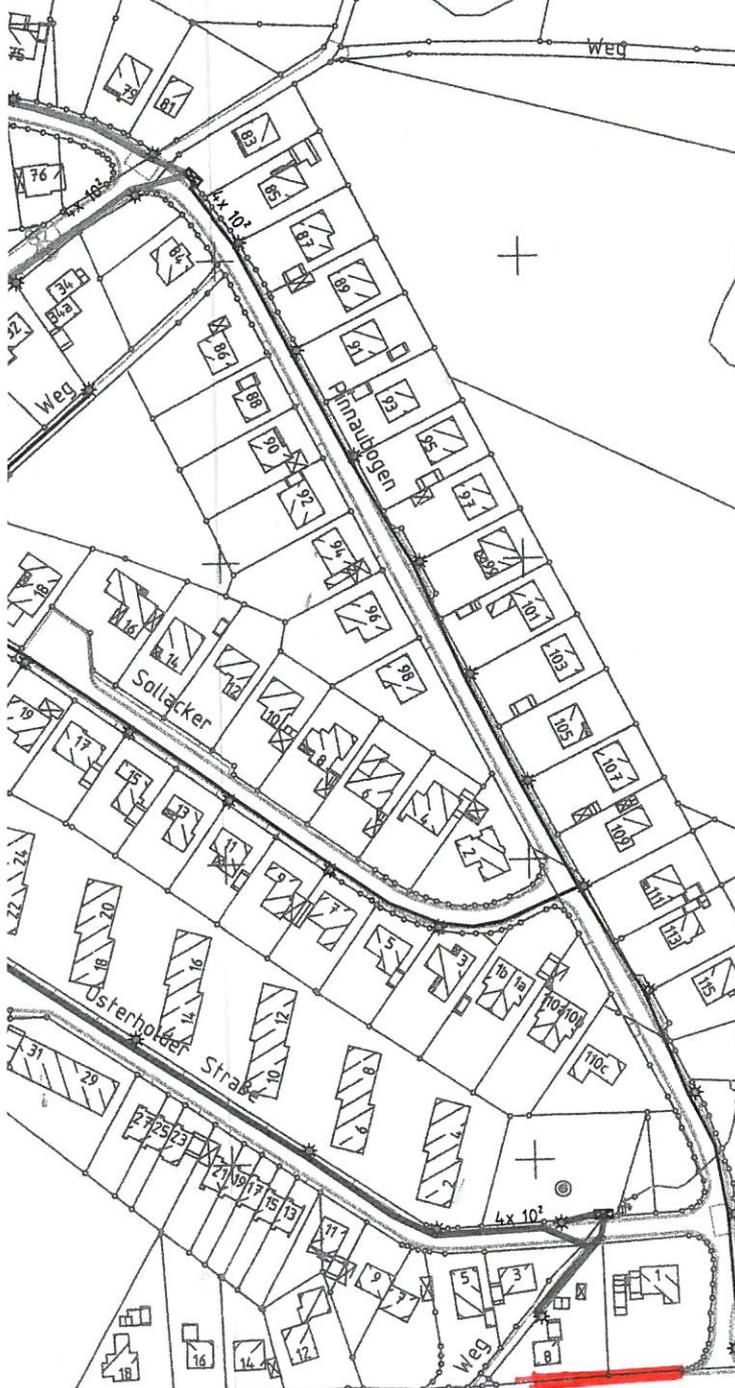


Peiner^Ö15

Teich

Weg

Weg



Etzhöhren

Snerthofer Weg

Kiehlort

N.

Hauptstraße

Ossenblik

Ossenblik

Fuhlentwidt

Schneethloh

Haupt

